

A 3a - 61, 2 LS

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

61. Jahrgang

Heft 2

2005

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Innocenz III. und der Kreuzzug als Instrument im Kampf gegen die Häresie

Von

MARCO MESCHINI

1. Das *negotium pacis et fidei* und der erste Albigenserkreuzzug

Das okzitanische *negotium pacis et fidei*, von Innocenz III. bereits in den ersten Monaten seines Pontifikats in Angriff genommen, durchlief mehrere Phasen einer allmählichen Eskalation, ehe es 1208 in der Organisation eines antihäretischen Kreuzzugs gipfelte, der seinerseits wiederum Verlauf und Charakter des *negotium pacis et fidei* in unauslöschlicher Weise prägen sollte¹.

Wie kam es zum Kreuzzug? Verglichen mit anderen Gebieten der mittelalterlichen Christenheit schien die Lage im Languedoc außergewöhnlich, zumindest in der Einschätzung des Papstes und der Ku-

1) Zu Innocenz III. vgl. z. B. Werner MALECZEK, Innocenzo III, in: *Enciclopedia dei papi* 2 (2000) S. 326-350, sowie: *Urbs et orbis. Atti del Convegno storico internazionale in occasione dell'VIII centenario dell'elezione di Innocenzo III* (Roma, 9-15 settembre 1998), hg. von Andrea SOMMERLECHNER (2003); zum *negotium pacis et fidei* und zum Albigenserkreuzzug ist immer noch unverzichtbar: Christine THOUZELLIER, *Catharisme et Valdéisme en Languedoc à la fin du XII^e et au début du XIII^e siècle* (Publications de la Faculté des Lettres et Sciences Humaines de Paris 27, 1965) und Michel ROQUEBERT, *L'épopée cathare*, 2 Bde. (2001). Hinzuzufügen sind nunmehr: *La Croisade Albigeoise. Colloque international du Centre d'Études Cathares, sous la présidence de Michel Roquebert*. Carcassonne, 4-6 octobre 2002 (2004) sowie Jörg OBERSTE, *Der „Kreuzzug“ gegen die Albigenser. Ketzerei und Machtpolitik im Mittelalter* (2003). Vgl. auch Marco MESCHINI, *Innocenzo III e il negotium pacis et fidei in Linguadoca tra il 1198 e il 1215* (2006, im Druck).

rie. Deren Kampf gegen die Häresie vollzog sich an zwei Hauptfronten: zum einen innerhalb des Patrimonium Petri, wo Peter Parenzos Wirken die Auseinandersetzung prägte, und zum anderen eben im Languedoc, dort allerdings in einem für das Papsttum vergleichsweise ungünstigen geopolitischen Kontext². In diesem zweiten Fall sollte Innocenz sich schließlich eines Kreuzzugs bedienen, der aber weder von Anfang an geplant noch bis unmittelbar vor seinem Beginn vor-ausschlagbar war. Zwar läßt bereits die aufmerksame Lektüre eines der ersten Briefe des Papstes zur Häresie im Languedoc viele inhaltliche Elemente der kommenden Auseinandersetzungen und auch einige der möglichen Instrumente in der Vorgehensweise erkennen³, doch nicht alles war geplant oder im Detail vorhersehbar; vieles wurde auch improvisiert und pragmatisch entschieden.

Im folgenden wird der Nutzen zu untersuchen sein, den Innocenz III. sich konzeptionell von einem Kreuzzug als Instrument gegen die Häresie versprach, eines Kreuzzuges allerdings, der lediglich als Teil jenes *negotium pacis et fidei* zu werten ist, das sich bereits vor ihm entfaltet hatte. Der Kreuzzug gegen die Ketzer war ein integraler, charakteristischer und entscheidender Bestandteil des *negotium*, aber dieses ging in seiner Gesamtheit über ihn hinaus: zum einen allein schon

2) Zum Rektorat Peter Parenzos vgl. Michele MACCARRONE, Orvieto e la predicazione della crociata, in: DERS., Studi su Innocenzo III (Italia Sacra 17, 1972) S. 1-163; Ovidio CAPITANI, Patari in Umbria: lo „status quaestionis“ nella recente storiografia, in: Bollettino dell'Istituto Storico Artistico Orvietano 39 (1983) S. 37-54; Grado Giovanni MERLO, Tensioni religiose agli inizi del Duecento (1984); Helmut G. WALTHER, Ziele und Mittel päpstlicher Ketzerpolitik in der Lombardei und im Kirchenstaat 1184-1252, in: Die Anfänge der Inquisition im Mittelalter. Mit einem Ausblick auf das 20. Jahrhundert und einem Beitrag über religiöse Intoleranz im nichtchristlichen Bereich, hg. von Peter SEGL (Bayreuther Historische Kolloquien 7, 1993) S. 103-130 und Carol LANSING, Power and Purity. Cathar heresy in Medieval Italy (1998). Zum Languedoc am Anfang des 13. Jh. vgl. Malcolm C. BARBER, The Cathars in Languedoc. Dualist Heretics in Languedoc in the High Middle Ages (The Medieval World, 2000), insbes. S. 34-70.

3) Vgl. Die Register Innocenz' III., hg. von Othmar HAGENEDER / Anton HAIDACHER / Werner MALACZEK / Alfred A. STRNAD / Christoph EGGER / Karl RUDOLF / Andrea SOMMERLECHNER / John C. MOORE / Herwig WEIGL / Rainer MURAUER (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom II/1-2 und 5-9, 1964-2004, hier Reg. I 81, S. 119 f., wo einige zentrale Grundlinien des Kampfes bereits klar herausgearbeitet sind: von einer präzisen Unterscheidung zwischen Ketzern im eigentlichen Wortsinn und ihren Unterstützern bis hin zum rebellischen Klerus und der Zusammenarbeit mit der weltlichen Gewalt.

deshalb, weil der Albigenserkreuzzug über die Lebensspanne der Protagonisten der Anfangsjahre hinausreichte, und zum anderen auch deshalb, weil dieses *negotium* ein längerfristiges Problem darstellte und komplexer war als die Summe der verschiedenen Kreuzzugsphasen⁴.

2. Der Kreuzzug als Instrument im Kampf gegen die Häresie

Der Kampf gegen die Häretiker im Languedoc mittels eines so massiven Instrumentes wie eines Kreuzzuges begann mit Sicherheit ab dem Jahr 1209. Dessen Genese ist in der Forschung in zweierlei Hinsicht umstritten: Der erste Streitpunkt bezieht sich auf die 'Erfindung' des Kreuzzugs als Waffe gegen die Häretiker: Zur Diskussion steht, ob diese Neuerung tatsächlich auf Innocenz' III. zurückgeht oder durch ihn bereits von seinen Vorgängern übernommen wurde. Der zweite Punkt betrifft den Stellenwert jenes Kreuzzuges im Languedoc für den Papst: Handelte es sich um ein extremes Mittel, das Innocenz erst nach zehn Jahren erfolgloser friedlicher Verhandlungen zum Einsatz brachte, oder war dieses Instrument bis zum Jahre 1209 lediglich noch nicht angewendet worden aus Gründen, die außerhalb von Innocenz' Einfluß lagen? Zur Beantwortung beider Fragen hat man sich zunächst zurückzuwenden zu den ersten Erwähnungen eines Kreuzzugs gegen die Häretiker im 12. Jahrhundert, ehe man sich anhand des Innocenz-Register im Detail mit der Vorstellungswelt des Papstes befaßt.

4) Der Papst, der zum Kreuzzug aufrief, überlebte kaum das Ende von dessen erster Phase, die mit dem Vierten Laterankonzil 1215 abgeschlossen war; Simon von Montfort verstarb 1218 kurz nach dem Beginn des zweiten Kreuzzugsabschnittes, ebenso wie in den Folgejahren nahezu die Gesamtheit seiner Mitkämpfer und Rivalen; nur Arnald Amaury überlebte zusammen mit Fulko von Toulouse († 1231) die turbulenten Zeiten bis 1225, allerdings nur noch in einer deutlich zurückgestuften Funktion. Im folgenden wird daher die Periode des (ersten) Albigenserkreuzzugs zwischen 1208 und 1215 mit Ausdrücken wie 'die Phase Innocenz' III.' oder 'die zisterziensisch-montfortinische Phase' bezeichnet, um die herausragende Bedeutung dieser Personen bzw. Personengruppen in Bezug auf die konzeptionelle Entwicklung und Durchführung des Kreuzzugs herauszustellen. Zur Periodisierung des Zeitraums der Albigenserkreuzzüge zwischen 1209 und 1229 vgl. ROQUEBERT, L'épopée (wie Anm. 1) 1 S. 1410-1414 und Walter L. WAKEFIELD, Heresy, Crusade and Inquisition in southern France. 1100-1250 (1974) S. 97.

2.1. Der antihäretische ‘Kreuzzug’ im 12. Jahrhundert

Die Idee eines Kreuzzugs im Zusammenhang mit der Häresie ist erstmals faßbar in den Beschlüssen des Dritten Laterankonzils⁵. Am Ende des 27. Kanons (*Sicut ait beatus Leo*) findet sich bereits die Vorstellung einer antihäretischen militärischen Aktion, für die Ablassregelungen ähnlich denen gelten sollten, wie sie üblicherweise den Kreuzfahrern ins Heilige Land gewährt wurden. Doch ob damit bereits ab 1179 die Idee eines antihäretischen Kreuzzugs in all ihren Aspekten entwickelt gewesen sei, ist in der Forschung umstritten. Für die eine Interpretationslinie – so etwa bei De Vergottini⁶, Hageneder⁷, Griffe⁸, Foreville⁹ und Maceratini¹⁰ – zerfällt der Kanon in

5) Edition des Konziltexes in: Conciliorum Oecumenicorum Decreta, hg. von Giuseppe ALBERIGO / Giuseppe L. DOSSETTI / Perikles-P. JOANNOU / Claudio LEONARDI / Paolo PRODI in Zusammenarbeit mit Hubert JEDIN (1991) S. 205-225, insbes. S. 224 f. [bzw., mit deutscher Übersetzung von Josef WOHLMUTH: Dekrete der ökumenischen Konzilien. 2: Konzilien des Mittelalters. Vom ersten Laterankonzil (1123) bis zum Fünften Laterankonzil (1512-1517) (2000)]; Charles-Josef HEFELE / Henri LECLERCQ, Histoire des conciles d'après les documents originaux 5/2 (1913) S. 1086-1112; Raymonde FOREVILLE, Latran I, II, III et Latran IV (Histoire des conciles œcuméniques 6, 1965) S. 134-158; THOUZELLIER, Catharisme et Valdéisme (wie Anm. 1) S. 23 f.; Le Troisième Concile de Latran (1179). Sa place dans l'histoire, hg. von Jean LONGÈRE (1982). Vgl. ferner die Bibliographie in Conciliorum oecumenicorum decreta S. 210 sowie Norman HOUSLEY, Crusades against Christians: their Origins and early Development, c. 1000-1216, in: Crusade and Settlement. Papers read and presented to R.C. Smail, hg. von Peter W. EDBURY (1985) S. 17-36, der die Entwicklung des ‘Kreuzzugs gegen die Christen’ von 1000 bis 1216 behandelt und der S. 26 zu dem Urteil gelangt, der Kanon „cannot be regarded as the first example of the Church sanctioning a crusade against heretics“.

6) Giovanni DE VERGOTTINI, Studi sulla legislazione imperiale di Federico II in Italia. Le leggi del 1220 (Pubblicazioni straordinarie dell'Accademia delle scienze di Bologna. Classe di scienze morali 11, 1952) S. 21-23 Anm. 4 und S. 179-209 (Appendix 1: Per l'esegesi del canone 27 del concilio lateranense del 1179). Seiner Ansicht nach hat „il concilio ... formulato il ... testo in un modo ... poco organico e chiaro“ (S. 182).

7) Othmar HAGENEDER, Studien zur Dekretale *Vergentis* (X. V, 7, 10). Ein Beitrag zur Häretikergesetzgebung Innocenz' III., ZRG Kan. 49 (1963) S. 138-173 (bzw. in ital. Fassung: DERS., La decretale *Vergentis* [X. V, 7, 10]. Un contributo sulla legislazione antiereticale di Innocenzo III, in: DERS., Il Sole e la Luna. Papato, impero e regni nella teoria e nella prassi dei secoli XII e XIII, hg. von Maria Pia ALBERZONI [Cultura e storia 20, 2000] S. 131-163, insbes. S. 138 f.), der S. 146 ausdrücklich betont, daß sich „wider die Begünstiger der Häresien“ „erstmal

zwei separate Teile, deren erster sich auf Häretiker und deren zweiter sich auf Söldner beziehe; der im zweiten Teil des Kanons vom Konzil konzipierte Kreuzzug sei daher nur auf die Söldner zu beziehen und nicht zugleich auch auf die Häretiker¹¹. Die entgegengesetzte Position einer vereinheitlichenden Interpretation des Kanons vertreten Hefele¹², Congar¹³, Maisonneuve¹⁴, Evans¹⁵, Thouzellier¹⁶, Ro-

Papst Lucius III. auf dem 1184 gemeinsam mit Friedrich Barbarossa abgehaltenen Konzil“ „wandte“.

8) Élie GRIFFE, *Les débuts de l'aventure cathare en Languedoc* (1140-1190) (1969) S. 118 f.

9) Raymonde FOREVILLE, *Le pape Innocent III et la France* (Päpste und Papsttum 26, 1992) S. 252 f. Zuvor hatte sie eine andere Meinung vertreten, vgl. DIES., *Latran* (wie Anm. 5) S. 146-147 und DIES., *La place de Latran III dans l'histoire conciliaire du XII^e siècle*, in: *Troisième concile du Latran* (wie Anm. 5) S. 11-17, hier S. 14.

10) Ruggero MACERATINI, *Ricerche sullo status giuridico dell'eretico nel diritto romano-cristiano e nel diritto canonico classico* (da Graziano ad Uguccone) (1994) S. 358 f. Auch Maceratini räumt ein, daß dem Kanon eine gewisse Doppeldeutigkeit eigen ist: „la seconda parte ... è stata formulata in modo ambiguo e tale da far ritenere tutti questi individui e chi si serve di loro, eretici“. Und ähnlich: „Il canone 27 ... risenti di questi diversi problemi e fece così apparire come eretici tutte queste persone anche se non lo erano nella loro totalità e, in tal modo, introdusse indubbi elementi di ambiguità nella definizione stessa dell'eretico. [...] Di tali elementi di ambiguità ... approfittarono i rappresentanti della Chiesa in quelle regioni dove più grave era il pericolo derivante da essa e dai suoi fautori, cioè nella Francia meridionale, per considerare tutto il canone 27 rivolto ... anche a tutti gli eretici“.

11) Von DE VERGOTTINI, *Studi* (wie Anm. 6) S. 184 z. B. wurde der Kanon 27 extensiv interpretiert als gerichtet gegen alle Häretiker, und zwar seitens der „rappresentanti della Chiesa in quelle regioni dove più grave era il pericolo dell'eresia e dei suoi fautori altolocati“ (vgl. auch S. 185-187).

12) HEFELE/LECLERCQ, *Histoire* 5/2 (wie Anm. 5) S. 1106-1108.

13) Yves CONGAR, *Henry de Marcy, abbé de Clairvaux, cardinal-évêque d'Albano et légat pontifical*, in: *Analecta Monastica*, Reihe 5 = *Studia Anselmiana* 43 (1958) S. 1-90, hier S. 28.

14) Henri MAISONNEUVE, *Études sur les origines de l'Inquisition* (L'Église et l'État au moyen âge 7, 1960) S. 133-135. hier S. 133 f., hat vorgeschlagen, den Text des Kanons in drei Teile zu unterteilen: „La première contient un exposé de la situation religieuse de la Gascogne et du Languedoc. ... La seconde contient tout d'abord à l'adresse des princes catholiques une leçon d'obéissance, rappelle ensuite la solution du serment de fidélité ou d'hommage et la nullité de toute espèce de contrat qui lierait un catholique à un hérétique ou à un routier. La troisième organise la croisade en pays hérétique par la levée de l'armée sainte et la concession des Indulgences“.

15) Austin P. EVANS, *The Albigensian Crusade*, in: *A History of the Crusades* 2, hg. von Robert Lee WOLFF / Harry HAZARD (1962) S. 277-324, hier S. 282.

scher¹⁷, Roquebert¹⁸, Dossat¹⁹, Wakefield²⁰ und Barber²¹. Maison-neuve z.B. sieht in ihm bereits eine umfassende Konzeption eines Kreuzzugs entwickelt – worin die Geschichtsschreibung ihm weitgehend gefolgt ist²² – und Barber hat betont, die erste Interpretation sei „difficult to sustain ... given the initial statement of intent which must apply to both heretics and routiers and the evident context provided by the report of the legatine mission of the previous year“²³. Barber hat zusätzlich darauf hingewiesen, daß in bestimmten Gebieten Friedensinitiativen des öfteren flankiert worden seien durch parallellaufende Vorbereitungen zu Kreuzzügen, so etwa auch im französischen

16) THOUZELLIER, Catharisme et Valdéisme (wie Anm. 1) S. 23 f.

17) Helmut ROSCHER, Papst Innocenz III. und die Kreuzzüge (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 21, 1969) S. 216-218.

18) ROQUEBERT, L'épopée (wie Anm. 1) 1 S. 88 f.

19) Yves DOSSAT, La répression de l'hérésie par les évêques, in: Le credo, la morale et l'inquisition, Cahiers de Fanjeaux 6 (1971) S. 217-251, hier S. 222 f.

20) WAKEFIELD, Heresy, Crusade (wie Anm. 4) S. 85.

21) BARBER, Cathars (wie Anm. 2) S. 113 f.

22) MAISONNEUVE, Études (wie Anm. 14) S. 134 f.: „La troisième [partie du canon] organise la croisade en pays hérétique par la levée de l'armée sainte et la concession des Indulgences. L'armée sainte est levée par les évêques. Tout catholique doit répondre à l'appel de son ordinaire sous peine d'excommunication. Les avantages spirituels consistent dans une indulgence de deux ans que les évêques ont le pouvoir de prolonger suivant la durée du service. Mais, ajoute le texte, ceux qui dans l'ardeur de la foi – donc spontanément – se croiseront contre les hérétiques, bénéficieront dans leurs personnes et dans leurs biens de la protection spéciale que le Saint-Siège accorde aux croisés de Terre Sainte“. Diese von Maisonneuve eingeführte Unterscheidung zwischen 'bischoflichen' Kreuzfahrern und solchen aus eigenem Entschluß ist im Kanon selbst nicht enthalten, der zunächst den spirituellen und dann den materiellen Gewinn eines solchen Unternehmens darlegt. Der Ausdruck *ardore fidei* dürfte kaum so zu verstehen sein, daß der Entschluß zur Teilnahme spontan sein müsse (i.ü. wird ja auch die Verantwortung der Bischöfe für die Rekrutierung und Leitung des Unternehmens immer klar betont); gemeint ist wohl eher die spirituelle Verfassung des einem bischoflichen Aufruf folgenden potentiellen Teilnehmers, dessen Entschluß motiviert sein müsse durch seinen Glauben und nicht bestimmt sein dürfe von den mit der Teilnahme verbundenen Vorteilen. Andere Autoren, die diese Interpretation teilen, sind z.B. Herbert GRUNDMANN, Religiöse Bewegungen im Mittelalter. Untersuchungen über die geschichtlichen Zusammenhänge zwischen der Ketzerei, den Bettelorden und der religiösen Frauenbewegung im 12. und 13. Jahrhundert und über die geschichtlichen Grundlagen der Deutschen Mystik (21961) S. 35 f.; FOREVILLE, Latran (wie Anm. 5) S. 240; Brenda BOLTON, Tradition and Temerity Papal attitudes to Deviants, 1159-1216, Studies in Church History 9 (1972) S. 86; WAKEFIELD, Heresy, Crusade (wie Anm. 4) S. 85.

23) BARBER, Cathars (wie Anm. 2) S. 113 f.

Midi, wo mit dem 'Kreuzzug' Heinrichs von Marcy 1181 eine Aktion durchgeführt worden sei, „which certainly has some crusading characteristics“²⁴. Er folgert: „The ecclesiastical authorities were about to embark upon a vigorous campaign against heresy, but circumstances prevented this from happening“; erst unter dem Pontifikat Innocenz' III. seien dann erneut die Bedingungen herangereift gewesen, um die abgebrochenen Gespräche wieder zu beginnen.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß der zweite Teil des Kanons sich nicht in erster Linie auf die Söldner bezieht, sondern auf diejenigen, die sich ihrer bedienen, also auf die feudalen Herren: Deren Namen – so der Kanon – seien zu veröffentlichen, diese sollten mit den gleichen Sanktionen wie Häretiker belegt werden, und ihre Lehnsleute sollten von den ihnen geschuldeten Pflichten als entbunden gelten. Gerade letzteres belegt evident, daß der Kanon sich nicht auf die Söldner selbst bezieht, denn andernfalls müßte man unterstellen, die Bewohner jener Regionen, in denen die Streifzüge der Söldnerrotten stattfanden, hätten nach Ansicht der Konzilsväter zu diesen in Lehnverhältnissen gestanden. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß man Strafen und Sanktionen auch für die Söldner selbst vorsah und voraussetzte; *expressis verbis* ist dies aber nicht gesagt, vermutlich einfach deshalb, weil es sich im Grunde von selbst verstand. Sollten die Begünstiger der Söldner in Zukunft auf deren Einsatz verzichten, so sei deren Wiederaufnahme in die Kirche in Betracht zu ziehen²⁵.

Das inhaltliche Verbindungsglied zwischen beiden Teilen des Kanons stellen einer solchen Interpretation zufolge weniger die Strafen an sich dar als vielmehr die mit ihnen belegten Menschen: die *defensores eorum* [der Häretiker] *et receptores...* und diejenigen, *qui eos* [die Söldner] *conduxerint vel tenuerint vel foverint* – sämtlich Verben mit auffallend ähnlicher Bedeutung. An den äußeren Polen des Kanons sind somit die Häretiker und die Söldner placiert, im Zentrum stehen jedoch jene, die Beziehungen zu beiden unterhielten: Personen in herausgehobenen Machtpositionen und Rangstufen der Sozialhierarchie, die einerseits die Häresie schützten bzw. unterstützten und die ande-

24) BARBER, Cathars (wie Anm. 2) S. 114. Zu Henry de Marcy vgl. CONGAR, Henry de Marcy (wie Anm. 13).

25) Vgl. FOREVILLE, Latran III (wie Anm. 9) S. 14 und HOUSLEY, Crusades against Christians (wie Anm. 5) S. 26.

rerseits Söldner für ihre Zwecke einsetzen²⁶, und denen wiederum andere Personen aus unterschiedlichsten Gründen verpflichtet waren²⁷. Damit sind zwei Kernpunkte angesprochen, auf die sich die Aufmerksamkeit der Kirche in der okzitanischen Frage konzentrierte: Glaube und Frieden. Beide waren in Gefahr und bedroht von unterschiedlichen Feinden: der Glaube durch die Häretiker, der Friede durch die Söldner; und in beiden Fragen – darin ist Barber²⁸ und Roquebert²⁹ zuzustimmen – mußte die Haltung der Mächtigen in der Region den Ausschlag geben. Nicht umsonst sollte der okzitanische Problemkomplex vom Papsttum später unter dem prägnanten Begriff *negotium pacis et fidei* zusammengefaßt werden³⁰. Der Kanon 27 des Dritten Laterankonzils zielt nach einer kurzen Erwähnung der für die Häretiker bereits bekannten Strafen vor allem also auf die *fautores*, und zwar auf sie nicht ganz allgemein, sondern speziell auf jene im Languedoc. Bereits hier also hatte die Kirche ihre Strategie für die künftigen Jahre entworfen: durch die Ausübung von Zwang die politisch Verantwort-

26) Eine indirekte Bestätigung des oben Gesagten läßt sich aus dem Titel ableiten, den Alanus von Lille dem Kanon *Sicut ait beatus Leo* in seinem Liber poenitentialis beigegeben hat: *De illis qui haereticos defendunt et recipiunt*, was die Förderer als die eigentlichen Adressaten des Kanons hervorhebt; vgl. Jean LONGÈRE, L'influence de Latran III sur quelques ouvrages de théologie morale, in: Troisième concile du Latran (wie Anm. 5) S. 91-110, hier insbes. S. 100 und 110.

27) Daß das Problem insbesondere die Förderer und die Auftraggeber der Söldner waren, geht sehr klar aus einem Brief hervor, den Innocenz III. im Januar 1204 an den Erzbischof, Dekan und Archidiakon von Bourges geschrieben hat, in dem er die Exzesse des – zudem simonistisch gewählten – Erzbischofs Elias von Bordeaux mißbilligt: Innocenz III., Reg. VI 215 (216), ed. HAGENEDER u.a. (wie Anm. 3) 6 S. 366-369. Elias hatte *Marchaderium et Ar(naldum?) Vasconem ruptarios et alios* in Dienst genommen, die trotz der vereinbarten Friedensabkommen über seine Diözesanen hergefallen waren. Die *ruptarii* (oder *rupte*) plünderten das Land und teilten sich die Beute mit dem Erzbischof, der sie in einer Burg seines Neffen untergebracht und ihnen (obwohl natürlich exkommuniziert) sogar die Bestattung ihrer Toten durch einen *proprius presbyter* zugestanden hatte. Es ist evident, daß das wahre Problem hier nicht die Söldner waren, sondern der Prälat, der mit ihnen gemeinsame Sache machte.

28) BARBER, Cathars (wie Anm. 2) S. 114.

29) ROQUEBERT, L'épopée (wie Anm. 1) 1 S. 89.

30) Eine zusätzliche Bestätigung für die hier vertretene Auffassung findet sich bei Innocenz III., Reg. VII 76 (75), ed. HAGENEDER u.a. (wie Anm. 3) 7 S. 118-122, insbes. S. 119 Z. 28 f. und S. 120 Z. 1-4; die ist um so bedeutsamer, als diese Stellen die Gesandtschaft gegen die Häretiker im Languedoc im Mai 1204 betreffen, mit besonderem Bezug auf den Erzbischof von Narbonne und dessen Söldner.

lichen dazu zu bewegen, sowohl von der Häresie wie von ihren destruktiven militärischen Dauerkonflikten abzulassen.

Schließlich wäre da noch Roschers vermittelnde Position zum Stellenwert des Kreuzzugs im Kanon *Sicut ait beatus Leo*, die der im Kanon von 1179 entworfenen Vorgehensweise zwar einige Elemente eines Kreuzzugs zubilligt, diese jedoch als nicht ausreichend einschätzt, um sie mit den Unternehmungen in Outremer auf eine Stufe zu stellen³¹. Statt von einem reinen Kreuzzug hatte er lieber von einem Zusammenwirken von weltlicher und geistlicher Gewalt sprechen wollen – worüber den Kanon an seinem Beginn tatsächlich auch handelt³². Angesichts der Komplexität der Lage innerhalb der Christenheit im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts dürfte dies die angemessenere Auffassung sein; es wäre ja auch allzu seltsam, wenn eine solch innovative Idee, obwohl bereits zuvor allgemeingültig anerkannt, bis zum Jahr 1215 hätte warten müssen, ehe sie explizit ausformuliert worden wäre³³. Schon 1184 in Verona oder 1199 mit dem Dekretale *Vergentis in senium*³⁴ wäre es möglich gewesen, das Thema erneut aufzugreifen; doch dazu ist es jedoch nicht gekommen³⁵. Also muß zwi-

31) ROSCHER, Innocenz III. (wie Anm. 17) S. 216-218.

32) ROSCHER, Innocenz III. (wie Anm. 17) S. 127 f. Dieser begründet seine Sicht mit dem geringen Ablass und dem Fehlen eines deutlichen Bezugs auf das Kreuz und von Begriffen wie *obsequium Jesu Christi* und *exercitus Dei*, wie sie sich in zeitgleichen Aufrufen für einen Überseekreuzzug finden. Auch die Aktion des Heinrich von Albano im Jahr 1181, so Roscher, wäre niemals als 'Kreuzzug' bewertet worden, gäbe es den zeitlich vorausgehenden Lateran-Kanon nicht; zu dieser Expedition vgl. CONGAR, Henry de Marcy (wie Anm. 13) S. 1-90 und Jean-Louis BIGET, 'Les Albigeois', remarques sur une dénomination, in: *Inventer l'hérésie? Discours polémiques et pouvoirs avant l'inquisition*, hg. von Monique ZERNER (Collection du Centre d'Études Médiévales de Nice 2, 1998) S. 219-255, hier S. 243 und 247. BIGET spricht bezüglich 1181 von einem „pré-croisade“, wertet den Lateran-Kanon aber schon als bezogen auf einen „Kreuzzug“.

33) Nämlich im 3. Kanon des Vierten Laterankonzils; vgl. *Constitutiones concilii quarti Lateranensis una cum Commentariis Glossatorum*, ed. Antonio GARCÍA Y GARCÍA (Monumenta iuris canonici. Series A: Corpus Glossatorum 2, 1981) S. 47-51; hier S. IX-XI eine Bibliographie zum Konzil.

34) Zu dieser bekannten Dekretale vgl. Marco MESCHINI, Validità, novità e carattere della decretale *Vergentis in senium* di Innocenzo III (25 marzo 1199), *Bulletin of Medieval Canon Law* N. S. 25 (im Druck).

35) Es sollte nicht übersehen werden, daß der vom Dritten Laterankonzil gewünschte Kreuzzug nicht im strengen Sinne antihäretisch war, sondern sich gegen die Förderer der Häresie richtete, also gegen die gleiche Personengruppe, die die Söldner unterhielten. Daraus folgt, daß der Kreuzzug als Mittel gegen ein doppeltes Problem gefragt war: das der Häretiker und das der Söldner, die jedoch diesel-

schen 1199 und 1215 etwas eingetreten sein, das auf die Normen wie auf die Praxis Einfluß ausgeübt hat – natürlich durch Innocenz III.

2.2. Innocenz III. und der antihäretische Kreuzzug

Vom Beginn seines Pontifikats an stand Innocenz III. also ein antihäretisches Instrumentarium zur Verfügung, das gewisse Wesensmerkmale eines Kreuzzugs aufwies: Warum wurde es erst ab 1209 eingesetzt? Auch in dieser Frage sind die Forschungsmeinungen geteilt: Die eine Seite nimmt an, der Rückgriff auf den Einsatz von Gewalt sei erst durch die Wirkungslosigkeit der friedlichen Maßnahmen hervorgerufen worden³⁶, die andere ist der Ansicht, ganz im Gegenteil sei die anfängliche Unmöglichkeit eines Einsatzes von Gewaltmitteln der Grund gewesen, der den Papst anfänglich genötigt habe, sich auf die Instrumente Predigt und Diplomatie zu beschränken³⁷.

Die erste Interpretation ist alten Ursprungs; genau genommen entstand sie sogar zeitgleich zu den Ereignissen selbst. Im Schreiben vom März 1208, mit dem Innocenz die Christen zu den Waffen aufrief, wird dieser von der Ermordung des päpstlichen Legaten geprägte Einstellungswandel zwischen Ende 1207 und Anfang 1208 deutlich: Die *pestilentes*, die das Languedoc verseuchten, seien – Mord inbegriffen – zur Tat übergegangen; nunmehr müsse man mit drastischen Mitteln,

ben Förderer hatten. Das primäre Ziel des Kreuzzugs wäre folglich die Niederwerfung der Förderer gewesen; in seiner Konsequenz hätte dies auch den Sieg über die Häretiker und Söldner bedeutet. Zudem bezieht der Kanon *Sicut ait beatus Leo* sich eindeutig auf die Lage in Okzitanien; erst das Vierte Laterankonzil wird dann eine Norm formulieren, die den antihäretischen Kreuzzug innerhalb der gesamten Christenheit ermöglicht. Zwar beschließt auch der Kanon 27 des Dritten Laterankonzils seine geographischen Bezugs-Begriffe in *Gasconia, Albigenio et partibus Tolosanis* mit einem abschließenden *et aliis locis*, aber es besteht ein tiefer Unterschied zwischen diesen Eingrenzungen und der Universalität der Norm aus dem Jahr 1215.

36) Gleicher Ansicht ist offenbar Giovanni MICCOLI, *La repressione antieretica*, in: DERS., *La storia religiosa*, in: *Storia d'Italia 2: Dalla caduta dell'Impero romano al secolo XVIII*, hg. von Ruggiero ROMANO / Corrado VIVANTI (1974) S. 431-1083, insbes. S. 678.

37) Diese zweite Interpretation ist von ROQUEBERT, *L'épopée* (wie Anm. 1) 1 S. 136 vertreten worden: „c'est l'impossibilité du recours à la force qui a conditionné, dans une certaine mesure, l'organisation de la prédication. C'est par la force des choses que la croisade fut, onze ans durant, 'spirituelle' – faute d'avoir pu être, dès le début, une croisade tout court“.

eben einem Kreuzzug, Abhilfe schaffen³⁸. Die bewaffnete Intervention wäre demnach durch die konkrete und manifeste Gefährlichkeit der Häretiker bedingt gewesen und habe nach einer angemessenen Antwort auf gleicher Ebene seitens der Rechtgläubigen verlangt: eine vereinfachende und gradlinige Lesart, nicht ohne Überzeugungskraft, zumal die Tragweite des Todes von Castelnau für die Realisierung des Kreuzzuges gar nicht überschätzt werden kann. Innocenz' These wurde insbesondere von der katholischen Historiographie wiederaufgenommen; tatsächlich handelte sich aber schon damals eher um einen Aspekt jener propagandistischen Auseinandersetzungen, die parallel zu den militärischen und politischen Auseinandersetzungen abliefen³⁹.

Dem steht die andere, speziell von Roquebert vertretene These gegenüber, Innocenz habe an sich schon 1198 die gewaltsame Unterdrückung der Häresie mittels eines Kreuzzuges vorgezogen und nur die Schwierigkeiten einer Umsetzung dieses Konzeptes hätten friedlichen Initiativen wie Predigt und Diplomatie noch Raum gelassen. Roquebert führt als Beleg den Brief des Papstes an die Erzbischöfe des Midi vom 21. April 1198 an, in dem tatsächlich eindeutige Elemente eines Konzeptes handgreiflicher Zwangsanwendung zu fassen sind, und zwar verbunden mit einem Sündenablaß, wie er gewöhnlich den Rom- und Santiago-Pilgern gewährt wurde⁴⁰. Doch die Position des Papstes dürfte zu Beginn seines Pontifikats kaum bereits derart vollständig ausgeformt gewesen im Sinne eines erwünschten sofortigen Rückgriffs auf einen Kreuzzug als Repressionsmittel und Lösung des Problems. Im Vergleich mit dem Kanon des Dritten Laterankonzils

38) Innocenz III., Reg. XI 26, MIGNE PL 215 Sp. 1356D-1357A: *Hujusmodi siquidem pestilentes non tantum jam nostra diripere, sed nos perimere moluntur; nec solum ad perimendum animas linguas accunt, verum etiam ad perdendum corpora manus extendunt, perversores animarum effecti et corporum peremptores*. Der Kreuzzug war also ein extremes Mittel.

39) Offenbar fand im Languedoc in den Jahren zwischen 1208 und 1215 ein regelrechter Propagandakrieg statt, parallel zum militärischen und politischen. Da bis heute keine Spezialabhandlung zu diesem Thema existiert, sei hier auf MESCHINI, Innocenzo III (wie Anm. 1) Kapitel 3 verwiesen.

40) Innocenz III., Reg. I 94, ed. HAGENEDER u. a. (wie Anm. 3) 1 S. 135-138 und insbes. S. 137 Z. 38 f. Vgl. THOUZELLIER, Catharisme et Valdéisme (wie Anm. 1) S. 139-141. In einem kurz zuvor verfaßten Brief an den Bischof von Auch (Reg. I 81, ed. HAGENEDER u. a. 1 S. 119 f.) hatte der Papst keinerlei Hinweis auf irgendeinen Ablaß gegeben, auch dort nicht, wo er die Möglichkeit einer Gewaltanwendung der weltlichen Macht in Betracht gezogen hatte.

und der päpstlichen Korrespondenz der Folgezeit liegt der größte Unterschied eben in der Art des für den Ketzerkampf gewährten Ablasses, den man hier gleichgestellt findet mit dem für Pilgerreisen zu den wichtigsten Pilgerzentren innerhalb Europas, bezeichnenderweise noch ganz ohne Erwähnung anderer charakteristischer Definitionselemente eines Kreuzzugs⁴¹. Innocenz war sich der Brisanz der Lage zwar sicherlich sehr wohl bewußt, doch der Kreuzzug als Weg zu einer Problemlösung scheint sich vor seinem geistigen Auge erst nach und nach herauskristallisiert zu haben. Gewaltsames Eingreifen einer weltlichen Macht ist eben noch lange kein Kreuzzug; intendierte blutige Maßnahmen allein reichen nicht aus, alle weiteren Differenzen zu nivellieren. Für die mittelalterliche Gesellschaft des 12. und 13. Jahrhunderts war die Gewaltanwendung gegen hartnäckige Häretiker beinahe selbstverständlich, auch wenn die Methoden sich im einzelnen sehr unterscheiden konnten⁴².

41) Laut ROSCHER, Innocenz III. (wie Anm. 17) S. 214 f., sind dies: ein deutlicher, klar definierter Ablass; päpstlicher Schutz; das Symbol des Kreuzes; die Tatsache, daß die Teilnehmer nicht nur aus denen bestehen, die am Problem interessiert sind; päpstliche Propaganda, die an die gesamte Christenheit gerichtet ist; kein gesetzlicher Zwang zur Teilnahme und keine materiellen Anreize wie Belohnungen oder Versprechen von Eroberungen; außerdem war der Zweck eines Kreuzzuges die Verteidigung der Christenheit gegen äußere Feinde. Anderer Meinung ist Michael MENZEL, Kreuzzugsideologie unter Innocenz III., HJb 120 (2000) S. 39-79. Hier wird jedoch, wie im folgenden darzulegen, von der These ausgegangen, daß nicht die Addition kanonisch-rechtlicher Elemente einer Expedition den Charakter eines Kreuzzugs verleiht, sondern das allgemeine Verhalten des Papstes und Teilnehmer.

42) Wie ROQUEBERT, L'épopée (wie Anm. 1) 1 S. 136 von einer „impossibilité du recours à la force“ als Ursache der friedlichen Vorgehensweise des Papsttums gegen die Häresie zu sprechen, scheint gleichzeitig zu allgemein und wenig exakt: Daß der Papst Gewaltanwendung gegen die Häretiker vorsah, ist unbestreitbar, gehört aber in den Kontext eines Zusammenwirkens von weltlicher und geistlicher Gewalt hinein, wie sie für das ganze Zeitalter typisch ist und nicht nur speziell für Innocenz III. Zugleich sind aber seine Bemühungen um eine Aussöhnung mit all jenen, die Zeichen von Reue zeigten, unbestreitbar, und dies sowohl vor wie während der Kreuzzugsjahre. Und schließlich sollte man auch den sich verschärfenden Kurs des Papstes, der ihn zum 'antihäretischen Kreuzzug' führte, nicht unter dem simplifizierenden Begriff der Gewaltanwendung einebnen, weil die Gefahr besteht, den historischen Prozeß zu verkennen – einen Prozeß, der weniger geplant verlaufen ist als gemeinhin angenommen und der häufig eher von den Umständen beeinflusst bzw. erzwungen war. Diesbezüglich hat die Forschung in ihrer Mehrheit den Studien von Roscher wohl nicht die angemessene Aufmerksamkeit geschenkt.

Und schließlich ist nicht zu vergessen, daß Innocenz sich zu Beginn seines Pontifikats zwar die Organisation eines Kreuzzuges als eines seiner Hauptziele gesetzt hatte, jedoch die eines Kreuzzuges ins Heilige Land. Der am 15. August 1198 ausgerufene Vierte Kreuzzug⁴³ bedeutete für den Papst eine beträchtliche Belastung aufgrund all der Enttäuschungen, die er ihm bereitete, und aufgrund der unvorhersehbaren neuen Situationen, die sich aus dem Agieren des Kreuzheeres andauernd ergaben⁴⁴. Diesem Traum von einem Kreuzzug ins Heilige Land, seinem zentralen Anliegen, ordnete Innocenz vieles unter, nicht zuletzt auch die anderen von ihm selbst initiierten Kreuzzüge wie etwa den Albigenserkreuzzug: Bereits ausgerufen, wurde er vom Papst sofort wieder ausgesetzt, um das Anfang 1213 wiederaufgenommene Projekt eines Kreuzzugs ins Heilige Land nicht zu behindern⁴⁵.

Verwirft man die Annahme, Innocenz habe schon zu Beginn seines Pontifikats an einen antihäretischen Kreuzzug gedacht, so verbleiben nur drei Hypothesen: Der ersten zufolge wäre der Kreuzzug im Mai 1204 durch einen Appell an den französischen König initiiert worden⁴⁶; die zweite besagt, daß der Kreuzzug erst im März 1208, unmittelbar nach der Ermordung des Legaten, ausgerufen und in den folgenden Monaten genauer konzipiert worden sei⁴⁷; die dritte sieht den eigentlichen Beginn des Kreuzzugs im Oktober 1208, also einige Monate nach dem Attentat auf den Legaten⁴⁸. Also wäre zwecks Klärung die päpstliche Korrespondenz zu untersuchen.

43) Innocenz III., Reg. I 336, ed. HAGENEDER u.a. (wie Anm. 3) 1 S. 498-505. Die Annahme ist also wohl nicht allzu gewagt, daß der Papst schon seit der allerersten Zeit seines Pontifikats an einen Kreuzzug dachte, also bereits im April 1198.

44) Zum Vierten Kreuzzug vgl. Donald E. QUELLER / Thomas F. MADDEN, *The Fourth Crusade. The Conquest of Constantinople* (The Middle Ages Series, 21997) und Marco MESCHINI, 1204: l'incompiuta. La quarta crociata e le conquiste di Costantinopoli (2005).

45) Die Aufrufe von 1213 für den Kreuzzug in den Osten finden sich bei Innocenz III., Reg. XVI 28, MIGNE PL 216 Sp. 817-822. Zur Bedeutung des Kreuzzuges für Innocenz III. vgl. ROSCHER, Innocenz III. (wie Anm. 17) S. 14-19. Zur Unterbrechung der Kreuzzugsrekrutierung im Languedoc im Jahr 1213 sowie zum antisarazenischen Kampf in Spanien vgl. Innocenz III., Reg. XVI 28 und XVI 108, ebd. Sp. 817-822 und 904 f.

46) Diese These vertritt ROQUEBERT, *L'épopée* (wie Anm. 1) 1 S. 163-165.

47) FOREVILLE, Innocent III (wie Anm. 9) S. 224-229 und HOUSLEY, *Crusades against Christians* (wie Anm. 5) S. 28.

48) ROSCHER, Innocenz III. (wie Anm. 17) S. 227-229.

Innocenz III. hatte sich schon seit 1204 an Philipp II. in Frankreich gewandt, damit dieser im Midi interveniere. Vom Mai dieses Jahres datiert der erste⁴⁹ aus einer kleinen Serie von Briefen an den französischen König, die das Languedoc betrafen und bis Ende 1207 aufeinander folgten. Geopolitisch hatte Innocenz das Problem damit zugleich als ein internes des *regnum Francorum* definiert. Man hätte also zu fragen, welche Territorien genau der Papst eigentlich im Blick gehabt habe. Denn die staatsrechtlich-politische Situation in Okzitanien war ziemlich durchmischt; daß die gesamte Provinz von Narbonne – auf die Innocenz implizit Bezug nahm, wenn er den Legationsauftrag von Arnald Amaury, Abt von Cîteaux, und seiner Begleiter ansprach – allein im Zuständigkeitsbereich von Philipp II. gelegen habe, wird man kaum behaupten können. Doch der König von Aragon blieb ebenso ausgeschlossen wie der englische König und der Kaiser, deren Territorien am Rande ebenfalls tangiert waren⁵⁰.

Inhaltlich ersuchte Innocenz den König, dieser selbst, sein Sohn oder sonst ein fähiger *vir* möge *tam comites quam barones* dazu nötigen, *ut eorum* [der Häretiker] *bona confiscent et personas proscribant*. Die königliche Intervention sollte also Druck auf die Mächtigen der Region ausüben, denen die Aufgabe oblag, Häretiker zu verfolgen und ihre Güter zu konfiszieren. Sofern die *comites, barones, cives* sich der Aufgabe verweigern sollten, *eos eliminare de terra sua*, oder falls sie Häretiker sogar bei sich aufgenommen und unterstützt hätten, solle der König auch deren eigene Besitzungen beschlagnahmen und *totam terram eorum demanio regio... applicare*. Angesichts der kargen Resultate – wenn nicht gar des Versagens – der im französischen Midi regional ansetzenden Politik seiner Legaten erbat Innocenz also die Intervention des Königs, primär allerdings nur auf indirekte Weise durch Druck auf die politisch Verantwortlichen der Region. Die Möglichkeit, gemäß den Vorschriften von *Vergentis* auch die Ländereien und Güter derer zu enteignen, die als Förderer der Häretiker Widerstand leisteten, wurde lediglich in zweiter Linie ins Auge ge-

49) Innocenz III., Reg. VII 79, ed. HAGENEDER u. a. (wie Anm. 3) 7 S. 127-129.

50) In Reg. VII 79 schrieb Innocenz S. 128 Z. 17-21 an den französischen König: *Intrarunt etenim regnum ipsum lupi rapaces*, die nicht die *ecclesiasticam disciplinam* fürchteten, eben weil sie *ab ecclesia* getrennt seien und weil bislang kein Mächtiger *temporaliter* ihnen *gladiis* entgegengetreten sei. Der Satz scheint sich auf die gescheiterten Versuche zu berufen, die *potentes* der Region in den Kampf gegen die Häretiker miteinzubeziehen, was Innocenz schon in einigen vorhergehenden Briefen beklagt hatte.

faßt⁵¹. Ernsthaft scheint Innocenz die Möglichkeit damals aber noch nicht in Betracht gezogen zu haben, der Adel des Languedoc könne sich dem König widersetzen. Es bleibt also festzuhalten, daß in dieser Phase die Häretiker selbst noch das Hauptangriffsziel waren und erst in zweiter Linie diejenigen, die sie unterstützten, *ut facientes et consentientes par pena constringat*⁵². Zusätzlich zur *gloria temporalis*, die *ex tam pio et laudabili opere* erwachse, und zum möglichen territorialen Zugewinn wäre der intervenierende König auch in den Genuß jener *venia peccatorum* gekommen, die üblicherweise den bewaffneten Pilgern ins Heilige Land bewilligt wurde. Darf man dies also bereits als Kreuzzug bezeichnen? Eher nicht, wie es scheint: Der Aufruf zu den Waffen ist nur an den französischen König gerichtet und bezieht sich lediglich auf eine Art interner territorialer 'Polizeiaktion'. Zwar ist mit ihm auch ein spezieller Sündenablaß ähnlich dem für die Kreuzfahrer im Heiligen Land verknüpft, doch es bleibt der Eindruck, daß es sich dabei um einen zwar bezeichnenden, aber letztlich doch nicht entscheidenden Zusatz zu einer Aufforderung zur Zusammenarbeit zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt in der Häretikerfrage handelt, in diesem Fall zwischen dem König und den Legaten⁵³.

Das fast zeitgleich abgefaßte Parallel-Schreiben an die Legaten *Etsi nostri navicula* enthält dann aber doch einige inhaltlich leicht abweichende Elemente⁵⁴. In ihm wurde den Legaten nämlich auch die volle Gewalt übertragen, sich gegebenenfalls auch an die Ritter des Königreiches direkt zu wenden, unabhängig von einer Einschaltung des Königs oder seines Sohnen⁵⁵. Die Differenz ist nicht unbedeutend, zu-

51) Vgl. MESCHINI, Validità (wie Anm. 34).

52) Bei genauer Betrachtung läßt sich – in nuce – bereits hier all das erkennen, was folgen wird: Innocenz setzt voraus, daß die Häretiker (bzw. sie zusammen mit ihren offenkundigen Unterstützern) isolierbar seien. Damit unterschätzt er massiv die Verwurzelung der Häresie im sozialen Gefüge des Midi. Zu einer leicht abwegigen Interpretation vgl. ROQUEBERT, L'épopée (wie Anm. 1) 1 S. 163 f.

53) Dem widerspricht auch die Tatsache nicht, daß der gleiche Brief an den Erzbischof von Sens und seine Suffraganbischöfe gesandt wurde zu jenem Zeitpunkt, als er dazu dienen konnte, diese in die diplomatischen Verhandlungen mit dem König einzubeziehen.

54) Innocenz III., Reg. VII 77 (76, 77), ed. HAGENEDER u.a. (wie Anm. 3) 7 S. 122-126.

55) Ebd. S. 124 Z. 36 f. und S. 125 Z. 1-6: *ad confiscationem bonorum ipsorum et proscriptionem perpetuam personarum tam karissimum in Christo filium nostrum Ph(ilippum), regem Francorum illustrem, et L(udovicum) natum ipsius quam comites, vicecomites et barones in ipsis partibus constitutos ad id ex parte nostra propensius*

mal der König stets eine persönliche Involvierung verweigern sollte, während seine Barone sich zu einem bestimmten Zeitpunkt dann tatsächlich in den antihäretischen Kampf einschalteten⁵⁶. Doch als Gesamteindruck ergibt sich ein diesen Briefen zugrundeliegendes Modell einer Zusammenarbeit zwischen den beiden Gewalten, basierend auf der Vollgewalt der Legatenvollmachten und verstärkt durch den Kreuzfahrerablaß⁵⁷. Man sollte daher noch nicht von einem Kreuzzug im eigentlichen Wortsinn sprechen: Der antihäretische Kampf weitete sich aus und machte sich einige kreuzzugs-typische Vergünstigungen zunutze, doch von einer vollständigen Angleichung an den klassischen Kreuzzug kann noch keine Rede sein; auch deshalb beispielsweise nicht, weil noch jeglicher Hinweis auf den apostolischen Schutz fehlt. Innocenz hat sich in dieser Phase also wohl noch an der Gesetzgebung des Dritten Laterankonzils orientiert und diese mit einer expliziten Bitte speziell an Philipp II. verknüpft.

Der entscheidende Punkt ist etwas ganz anderes: Indem er sich an den französischen König wandte, begann Innocenz eine weltliche Intervention von außerhalb der okzitanischen Region einzufordern. Noch war dies zwar nicht als direkte Intervention konzipiert, da der König in erster Linie lediglich gebeten wurde, Druck auf die okzitanischen Barone auszuüben, ihrerseits die Häresie zu unterdrücken. Doch die direkte Lösung begann sich abzuzeichnen. Ein weiteres neues Element in diesen Briefen ist, daß Innocenz nunmehr nach einer vertrauenswürdigen Macht Ausschau zu halten begann, die eine wichtige Region der Christenheit kontrollieren konnte, sei es in direkter Weise oder durch eine zwischengeschaltete Persönlichkeit⁵⁸.

commonentes et iniungentes eis in remissionem omnium pec(catorum), cum illos, qui contra hereticos fideliter laborarint, eadem indulgentia gaudere velimus, quam in Terre sancte subsidium transfretantibus indulgemus.

56) Vgl. Claude DEVIC / Joseph VAISSETE, Histoire générale de Languedoc 8, hg. von Auguste MOLINIER (1879) S. 563 f.

57) Es ist zweifellos zutreffend, daß der Papst in seinen Briefen – auch in denen mit eindeutiger Kreuzzugsthematik – deren Empfängern immer wieder an das Zusammenwirken beider Gewalten ins Gedächtnis gerufen hat; im vorliegenden Fall steht dies jedoch eindeutig im Vordergrund und die für einen Kreuzzug charakteristischen Elemente fehlen (die ersteres natürlich miteinschließen, zugleich darüber aber auch hinausgehen zugunsten eines höheren Gutes für die gesamte Christenheit).

58) Vgl. ROQUEBERT, L'épopée (wie Anm. 1) 1 S. 164. Nicht auszuschließen ist, daß Innocenz mittels der Legaten die Bitte an den König als Druckmittel gegenüber den okzitanischen Baronen benutzen wollte.

Der zweite Brief an den König, in dem der Papst auf das häretische Problem einging, datiert bereits vom Januar 1205⁵⁹. An sich zwar dem Problem der Juden auf französischem Territorium gewidmet, schließt der Brief doch mit einer Art Memento an den König über die Verfolgung der Häretiker⁶⁰. Im Februar des gleichen Jahres folgte dann ein weiterer Brief an den König über das Problem der südfranzösischen Häretiker⁶¹, der inhaltlich und in seiner Intention mit jenem vom Mai des Vorjahres weitgehend identisch ist⁶². Auslöser dieser erneuerten Bitte an den König könnte vielleicht ein entmutigender Brief Peters von Castelnau gewesen sein⁶³.

Nach zwei Jahren des Schweigens – zumindest soweit uns bekannt – schrieb der Papst etwa Mitte November 1207 dann erneut an Philipp und diesmal zugleich auch an alle Gläubigen des Königsreichs und an eine Reihe von Adligen⁶⁴. Neu war die geographisch genaue Angabe: *in partibus Tolosanis*, wo die *inveterata pravitate heretice corruptela succrescit assidue*⁶⁵. Diese Präzisierung war auch und vor allem hochpolitisch, da die erneute Exkommunikation des Grafen von Toulouse

59) Innocenz III., Reg. VII 186, ed. HAGENEDER u. a. (wie Anm. 3) 7 S. 336-339.

60) Ebd. S. 339 Z. 3-6: *Ad eliminandos insuper hereticos de regno Francorum potenter insurgas nec lupos ad perdendas oves sub ovina pelle latentes in terra sua latere permittat regia celsitudo, sed in eorum demonstret persecutione fervorem, quo fidem prosequitur Christianam*. Vgl. neuerdings auch Robert CHAZAN, Pope Innocent III and the Jews, in: Pope Innocent III and his World, hg. von John C. MOORE (1999) S. 187-204.

61) Innocenz III., Reg. VII 212, ed. HAGENEDER u. a. (wie Anm. 3) 7 S. 372-374.

62) In ihm kehrt die Konzeption eines Zusammenwirkens zwischen *regnum* und *sacerdotium* wieder (offenkundig die einzig erwünschte Lösung seitens des Papstes), ferner die Aufforderung, Häretiker (genannt *belve*) und gegebenenfalls auch ihre Förderer (in gleicher Weise) zu bestrafen, *bona ipsorum* zu konfiszieren *et totam terram demanio regio applicare*; auch die Zusage eines Ablasses für das Heilige Land ist wiederum enthalten. Das Handeln des Königs sollte also darauf abzielen, *tam comites quam barones* dazu zu zwingen, *ut illorum* [der Häretiker] *bona confiscet et proscribant personas*; es sollte in gleicher Weise zudem diejenigen einer gleichen Strafe zuführen, die eine Zusammenarbeit abgelehnt hatten (ebd. S. 374).

63) Innocenz III., Reg. VII 210, ed. HAGENEDER u. a. (wie Anm. 3) 7 S. 370 f. Eventuell war dieser Brief die Ursache des Mementos an den König im vorausgegangenen Januar.

64) Innocenz III., Reg. X 149, MIGNE PL 215 Sp. 1246-1248.

65) Ebd. Sp. 1246B.

erst wenige Monate zurücklag⁶⁶: Der Papst begann also seine Anklagen zu präzisieren, auch wenn er vage blieb⁶⁷. Eine weitere Neuerung bestand im Schutz des hl. Petrus und der Apostel, den der Papst dem König, seinen Lehnsleuten und deren Besitzungen gewährte, damit sie sich im Vertrauen auf den wie für Kreuzzüge ins Heilige Land zugesicherten Sündenablaß dieser Aufgabe gesicherter widmen könnten (*intendere ... securius*)⁶⁸. Als dritter entscheidender Punkt ist die vorgesehene Enteignung aller *bona* der Häretiker hervorzuheben. Eine vierte Neuerung war das Ziel, das der Papst nunmehr der königlichen Aktion zuweist: nicht länger lediglich die Barone des Languedoc zu einer Unterdrückung der Häresie zu nötigen, vielmehr direkt einzugreifen, um die Lage in Toulouse und Umgebung zu 'sanieren'. Man wird wohl urteilen dürfen, daß der Papst es zu jenem Zeitpunkt aufgegeben hatte, auf die 'Reue' der okzitanischen Herren zu hoffen, und sich stattdessen für ein direktes Eingreifen von außen entschieden hatte. Bei Raimund VI. jedenfalls waren offenbar alle Versuche gescheitert; auch wenn man sich den zeitlichen Abstand zwischen der Exkommunikation des Grafen und der Bitte an den König präsent zu halten hat.

Ein Kreuzzug also? Unserer Meinung nach 'Ja', wenn auch einige Klarstellungen erforderlich sind. Sicherlich hat Innocenz im November 1207 den entscheidenden Schritt getan: Der antihäretische Kreuzzug war konzipiert und er war dem französischen König und den Ba-

66) Das genaue Datum der von den Legaten verhängten Exkommunikation ist nicht bekannt; wahrscheinlich liegt es Mitte oder Ende April (vgl. ROQUEBERT, L'épopée [wie Anm. 1] 1 S. 200). Das Exkommunikationsschreiben ist Reg. X 69, MIGNE PL 215 Sp. 1166-1168.

67) Der Rückgriff auf weltliche Gewalt, gerechtfertigt aufgrund der Wirkungslosigkeit der Reden (*propositae rationes*) und der Drohungen (*comminationes*), ist gerichtet *ad vindicandam injuriam Jesu Christi et capiendas vulpeculas ... ad exstirpandos tam degeneres palmites ... ad eliminandam ... spurcitiam*. Die weltliche Macht habe *viriliter et potenter* einzugreifen, so daß die *sectarores* der Häresie *potentiae [sue] virtute contriti ad veritatis notitiam saltem inter afflictiones bellicas reducantur* (Reg. X 149, MIGNE PL 215 Sp 1247AC): Aus diesen Worten ergibt sich eine Sicht des Kreuzzugs als *ultima ratio*, aber auch als einer letzten Möglichkeit der Umkehr für die Verirrten.

68) Daß der apostolische Schutz für die Teilnehmer und deren Güter als ein wesentliches Merkmal des Kreuzzugs zu werten ist, ergibt sich auch aus Innocenz III., Reg. I 353, ed. HAGENEDER u.a. (wie Anm. 3) 1 S. 525-528, hier S. 527 Z. 23-26 an den byzantinischen Kaiser Alexios III.: *Nos enim remissionis et protectionis, quam propter hoc aliis principibus christianis indulgimus, te volumus esse participem, dummodo ad succursum terre sancte potenter assurgas*.

ronen seines Reiches vorgeschlagen worden (und letzteren nun nicht mehr nur durch die Legaten, sondern auch direkt), dies alles als Vergeltung für das Christus durch die Häretiker zugefügte Unrecht (*ad vindicandum injuriam Jesu Christi*) und als Weg zum persönlichen Heil⁶⁹. Allerdings darf man nicht über das Ziel hinausschießen und eine vollkommene Übereinstimmung in allen Inhalten und Details zwischen den Kreuzzügen in Outremer und jenen diesseits des Meeres postulieren wollen: Bezugspunkt als Modell blieb sicherlich der Übersee-Kreuzzug; andere Kreuzzugs-Unternehmungen konnten und 'mußten' aufgrund jeweils spezifischer Bedingungen differierende Charakteristica aufweisen. Kreuzzüge bleiben sie dem Wesen nach dennoch⁷⁰. Sicherlich muß ein kleinster gemeinsamer Nenner vorliegen: Teilnahmepflicht, Sündenerlaß und päpstlicher Schutz. Doch die Forderung nach vollkommener Übereinstimmung aller formalen und

69) Innocenz hatte schon anläßlich des Vierten Kreuzzuges von der *iniuria* gegen Gott gesprochen (*ad ... vindicandam iniuriam Crucifixi*), vgl. Reg. I 336, ed. HAGENEDER u. a. (wie Anm. 3) 1 S. 499 Z. 16: Daß hier nun nicht explizit von einem Kreuz gesprochen wird, das die Teilnehmer sichtbar an ihrer Kleidung hätten befestigen sollen, muß nicht weiter irritieren, denn davon wird auch in den Briefen vom März des Folgejahres nicht gesprochen, die den 'Startschuß' zum Kreuzzug gaben. Um sich den Kreuzzugscharakter der Briefe vom November 1207 zu verdeutlichen, hat man sich lediglich die Frage zu stellen, ob man die Teilnehmer auch dann als *crucisegnati* bezeichnen würde, falls die Expedition erst durch diese Briefe veranlaßt worden wäre – ohne den vorausgegangenen Mord an den Legaten also? Meiner Ansicht nach eindeutig 'Ja'. Selbst ROSCHER, Innocenz III. (wie Anm. 17) S. 223, obwohl nicht mit einer derartigen Interpretation einverstanden, erkennt dem Brief vom November 1207 eine sehr ähnliche Struktur zu jenem für die Befreiung des Heiligen Landes; auch andere Forscher scheinen, zumindest partiell, mit dieser Sichtweise einverstanden; vgl. Franco CARDINI, *Le crociate. Tra il mito e la storia* (1971) S. 115; Elizabeth T. KENNAN, *Innocent III, Gregory IX and Political Crusades. A Study in the Disintegration of Papal Power*, in: *Reform and Authority in the Medieval and Reformation Church*, hg. von Guy F. LYTLE (1981) S. 21 f.; *The History of the Albigensian Crusade* (Peter of les Vaux-de-Cernay's *Historia Albigensis*), ed. W. A. SIBLY / M. D. SIBLY (1998), Appendix G: *Innocent III and the Crusade*, S. 313-320, insbes. S. 316 f.

70) Ein weiteres Beispiel: Als der Kreuzzug sich in Bewegung setzte, wurde das Kreuz auf der Brust der Teilnehmer angebracht anstatt, wie bei Kreuzfahrern in Outremer üblich, auf der Schulter, und zwar als Zeichen der Ähnlichkeit wie auch des Unterschiedes beider Unternehmungen, vgl. Innocenz III., Reg. XI 156, MIGNE PL 215 Sp. 1469 und XI 231, ebd. Sp. 1546). Außerdem – ein Problem, das noch einmal gesondert zu behandeln wäre – wurde auch der Spanien-Kreuzzug des Jahres 1212 als solcher angesehen, auch wenn für ihn nur der Sündenablaß explizit genannt wurde, vgl. Innocenz III., Reg. XIII 173, MIGNE PL 216 Sp. 353 und XIV 154-155, ebd. Sp. 513 f.

juristischen Elemente als Vorbedingung für die Zuerkennung des Kreuzzugscharakters wäre überzogen und müßte zu einer Verkehrung der Wertigkeit der einzelnen Faktoren in diesem historischen Prozeß führen: Es war die Ereignisabfolge, die dem Papst den Kreuzzug als antihäretisches Instrument nahelegte; es war nicht ein von Beginn an festliegendes, juristisch ausgearbeitetes Konzept, das die Politik des Papstes leitete⁷¹.

Damit ist eine mittlere Position ausformuliert zwischen der These von Roquebert, der von einem 'Kreuzzugswillen' des Papstes bereits ab 1198 gesprochen hatte, und derjenigen von Roscher, der einen Rückgriff auf das Instrument 'Kreuzzug' durch Innocenz erst für den Oktober 1208 hatte anerkennen wollen⁷². Wobei man hinter der Entwicklung der päpstlichen Position nicht zuletzt immer auch den Druck in Betracht zu ziehen hat, durch den einige Mitstreiter des Papstes, nicht zuletzt die Legaten im Languedoc selbst, diesen Prozeß einer theoretischen Klärung vorangetrieben haben mögen⁷³. Wichtig bleibt es allerdings, festzuhalten, daß der Schritt hin zu seiner Umformung in einen Kreuzzug zögerlich getan wurde, auch wenn der antihäretische Kampf sich nunmehr zu einer dringenden Notwendigkeit entwickelt hatte: Innocenz beschloß seinen Brief vom November 1207 nämlich mit dem Hinweis, die Probleme des französischen Midi dürften keinesfalls irgendwelchen notwendigen Aktionen in Outre-

71) Aus diesem Grund scheint mir die Auffassung von MENZEL, Kreuzzugs-ideologie (wie Anm. 41) S. 60 f., der weder den antihäretischen noch den spanischen für einen lupenreinen Kreuzzug hält, nicht haltbar. Eine interessante Gegenüberstellung zwischen dem Übersee-Kreuzzug und dem im Languedoc findet sich auch bei FOREVILLE, Innocent III (wie Anm. 9) S. 252-263. Zur Kreuzzugs-idee Innocenz' III. vgl. die Beiträge von Jessalyn BIRD, Reform or Crusade? Anti-Usury and Crusade Preaching during the Pontificate of Innocent III, in: Pope Innocent III and his World (wie Anm. 60) S. 165-185 und Christoph T. MAIER, Mass, the Eucharist and the Cross: Innocent III and Relocation of the Crusade, ebd. S. 351-360.

72) ROSCHER, Innocenz III. (wie Anm. 17) S. 214 hat im übrigen auf die Schwierigkeit hingewiesen, zu einer eindeutigen Definition des antihäretischen Kreuzzugs zu gelangen, da es sich um etwas Neues gehandelt habe, das bereits vor seiner theoretischen Ausarbeitung in der Praxis angelaufen sei.

73) Zwei in Urbs et orbis (wie Anm. 1) publizierte Beiträge haben diesen Druck unterschiedlich gewertet: Elaine GRAHAM-LEIGH, „Evil and the appearance of Evil“. Pope Innocent III, Arnould Amaury and the Albigensian Crusade, S. 1031-1048 und Damian J. SMITH, Peter II of Aragon, Innocent III and the Albigensian Crusade, S. 1049-1064.

mer im Wege stehen⁷⁴. Eine bezeichnende Gewichtung: Indem er sich dem Modell des klassischen Kreuzzugs ins Heilige Land annäherte, hatte der antihäretische Kampf sich zu einem Kreuzzug ausgeformt; er blieb von diesem dennoch als sekundär unterschieden, sobald die Gefahr einer möglichen Schwächung der Outremer-Aktivitäten durch ihn ins Blickfeld trat⁷⁵.

Der Kreuzzug selbst begann zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht; noch war das Kreuzheer ja lediglich eine hypothetische Größe ohne die notwendigen ritterlichen Teilnehmer. Nur wenig später sollte diese angespannte Entscheidungssituation sich aber entladen: Mit der Ermordung des Legaten am 14. Januar 1208 war ein neues Element von außerordentlicher Bedeutung hinzugetreten, das nun mit aller Macht auf eine Umsetzung des im vorigen November entworfenen Planes hindrängte und den theoretisch neuentwickelten antihäretischen Kreuzzug zu einer faktisch unaufschiebbaren Notwendigkeit machte⁷⁶. In jenen Briefen (*Ne nos ejus, Si tua regalis, Rem crudelem audivimus*), mit denen Innocenz Anfang März 1208 die Nachricht der Ermordung Peter von Castelnau bekannt machte, seine Anklage gegen Raimund VI. formulierte und daraus seinen Aufruf zur bewaffneten Intervention gegen ihn ableitete, erfolgten zugleich weitere Präzisierungen des Unternehmens im Sinne eines antihäretischen Kreuzzugs⁷⁷. Die Ermordung des Legaten wird hier definiert als *res ... dete-*

74) Innocenz III., Reg. X 149, MIGNE PL 215 Sp. 1247D: *cujus necessitatis te ac illos volumus esse memores, ne contingat illius impedire succursum*.

75) Ganz im Gegenteil kann man daraus auch schließen, daß der Papst den Aufruf vom Jahresende 1207 als Aufruf zum Kreuzzug verstanden hat.

76) Zur Bedeutung und zu den Folgen der Ermordung von Castelnau vgl. im einzelnen MESCHINI, Innocenzo III (wie Anm. 1) Kapitel 2.

77) Innocenz III., Reg. XI 26-29, MIGNE PL 215 Sp. 1354-1360. Die Briefe des Papstes wurden wahrscheinlich nicht unmittelbar nach dem Empfang der traurigen Nachricht geschrieben: Die fast zwei Monate, die zwischen der Ermordung und dem Datum der Briefe liegen, entsprechen nahezu dem doppelten Zeitaufwand für die Zurücklegung der Strecke von einem Ort zum anderen. Da man wohl ausschließen kann, daß die Nachricht von der Ermordung des Legaten nicht sofort auf offiziellem oder auch inoffiziellem Weg nach Rom gemeldet worden ist, deutet diese Verzögerung darauf hin, daß man in Rom zunächst eine intensive Neubewertung der Situation vorgenommen hat. Daß dann im März 1208 Innocenz einen Kreuzzug im Auge hatte, steht außer Zweifel; dies ergibt sich nicht zuletzt auch aus den Briefen vom folgenden Oktober, wo auf die zukünftigen Teilnehmer der Expedition als *crucesignati* Bezug genommen wird (Reg. XI 156-159, ebd. Sp. 1469-1471); auch alle zeitgenössischen Quellen sprechen nach jenem Datum von einem Kreuzzug.

stabilis et in communem luctum generalis Ecclesiae deducenda: Die Schwere der Tat überschritt für Innocenz also die regionalen Grenzen und betraf die Kirche in ihrer Gesamtheit – ein wichtiger Aspekt, denn auch die Kreuzzüge ins Heilige Land, das *negotium crucis*, waren in Innocenz' Verständnis eine Aufgabe für die christliche Welt in ihrer Gesamtheit⁷⁸.

Der nun beginnende Kampf wurde vom Papst auf drei Ebenen konzipiert: Die Predigt für Frieden und Glauben war fortzusetzen; die Verantwortlichen für eine derartig schwere Untat waren anzudeuten und zu verfolgen; und schließlich wurden die rechtgläubigen Christen zur bewaffneten Intervention aufzurufen. Abschließend wurden die Vorgehensweise den Feinden gegenüber beschrieben: die Exkommunikation als Ausschluß aus der *communio fidelium*, die Aufhebung der Lehnbindungen, allerdings nur auf Zeit (*interim*)⁷⁹, der gewaltsame Zugriff auf die betreffenden Personen (selbst mit Todesfolge), die 'exposition en proie' ihrer Besitzungen zu freiem Zugriff für jeden Christen, allerdings mit einer Vorbehaltsklausel zugunsten des obersten Herrn (*salvo jure domini principalis*)⁸⁰. Das eigentliche, wenn auch indirekte Ziel war selbstverständlich die Vernichtung der Häresie; eine Aussetzung der skizzierten Maßnahmen blieb aber vorbehalten, sofern die Exkommunizierten Vergebung beim Heiligen Stuhl erlangen sollten⁸¹.

Der gleichzeitige Brief an den König *Si tua regalis* formuliert dann einen genuin 'militärischen' Aufruf: *Eia igitur, miles Christi, eia Christianissime princeps ...*⁸². Der König müsse von einem *pius zelus* geleitet werden, die Gotteslästerung zu rächen (*ad tantam Dei tui vindi-*

78) Ebd. Sp. 1354C. Und folglich formuliert der Papst (Sp. 1357B): *Quia dignum est ut manus omnium contra ipsum insurgant cujus manus exstitit contra omnes*.

79) Vgl. Gratian, Decretum C. 15 q. 6 c. 4. ed. Emil FRIEDBERG, Corpus iuris canonici 1 (1879) Sp. 756.

80) Zur 'exposition en proie' vgl. MAISONNEUVE, Études (wie Anm. 14) S. 201-203.

81) Innocenz III., Reg. XI 26, MIGNE PL 215 Sp. 1357B: ... *illo praesertim obtentu quod ab haeresi per suam prudentiam fortiter expietur, qua per illius nequitiam fuit hactenus turpiter maculata*; und ebd. Sp. 1357BC bezüglich der Möglichkeit, die Exkommunikation aufzuheben.

82) Innocenz III., Reg. XI 28, MIGNE PL 215 Sp. 1358 f. Vgl. auch Reg. XI 29, ebd. Sp. 1359 f.: Gerichtet an die Adligen des Königreichs und im wesentlichen identisch mit den vorherigen, enthält dieser Brief eine 'militärische' Aufforderung, ähnlich wie die an den französische König: *Eia igitur Christi milites, eia strenui militiae Christianae tirones ...*

candam injuriam). Das bereits im vorherigen November eingeführte Kreuzzugsthema wird somit wiederaufgenommen. Unterschwellig bereits in jenem Aufruf enthalten, hier aber nochmals genauer ausgeführt, wird nunmehr eine vollständig ausgeformte Vision einer auf das Endziel einer 'Pazifizierung' hin orientierten Zusammenarbeit der beiden Mächte erkennbar⁸³. Innocenz ließ dem König also freie Hand, in möglichst definitiver Art und Weise das Problem zu lösen, zumal die Häretiker als schlimmer als die Sarazenen eingestuft wurden⁸⁴. Auch in diesem Brief ist ein durch die Ermordung des Legaten bewirkter Wechsel im Ton festzustellen, der einer Lösung der Krise im Languedoc anderen Problemen gegenüber Priorität einräumt und sie den Aufgaben im Heiligen Land zumindest gleichstellt⁸⁵. Ein nahezu identischer, wenn auch etwas kürzerer Brief ging zugleich an alle Adligen und an das Volk des Königreichs Frankreich heraus⁸⁶. Das Spektrum der Adressaten erscheint also primär französisch. Anders konnte es auch gar nicht sein: Mehrmals hatte Innocenz ausgeführt, daß es sich um ein innerfranzösisches Problem handle. Und zur gleichen Zeit bemühte der Papst sich auf Wunsch von Philipp um einen

83) Innocenz III., Reg. XI 28, Sp. 1358D-1359A: *Quapropter, dilectissime fili, gladium quem ad vindictam malefactorum, laudem vero bonorum a Domino accepisti, gladio nostro junge, ut simul de tam scelestis et inhumanis malefactoribus ulciscamur. Attende per Moysen et Petrum, patres videlicet utriusque Testamenti, signatam inter regnum et sacerdotium unitatem ..., ut materiali et spiritali gladiis sibi invicem assistentibus, alter per alterum adjuvetur.*

84) Vgl. Innocenz III., Reg. XI 28, ebd. Sp. 1359C.

85) Daß das *negotium pacis et fidei* der Sache des Heiligen Landes nicht schaden sollte – aber auch nicht umgekehrt –, wird aus einem wenig später an die Legaten adressierten Brief vom 28. März 1208 deutlich, Layettes du trésor des chartes, ed. Alexandre TEULET, 1 (1863) Nr. 843 S. 317-319: Dessen erster Teil nimmt zunächst nur etwas wieder auf, was bereits in einem vorausgegangenen Brief ausformuliert worden war (Reg. VII 77 vom 31. Mai 1204, ed. HAGENEDER u.a. [wie Anm. 3] 7 S. 122-126); der zweite Teil des Schreibens scheint angesichts der neuen Entwicklungen im Languedoc dann aber sozusagen 'auf dem letzten Stand' gebracht zu sein. Sein Wortlaut: ... *cum illos, qui contra hereticos fideliter laborarint, eadem indulgentia gaudere velimus quam in terre sancte subsidium trasfretantibus indulgemus, ita dumtaxat ut hi, qui se ad terre sancte subsidium devoverunt, votum suum fideliter prosequantur nec per hoc impediatur devotio in ejusdem terre succursum volentium et valentium proficisci, cum circa utriusque necessitatis articulum ea sit discretio adhibenda ut sic utiliter provideatur utrique quod neutri per alteram graviter derogetur.*

86) Innocenz III., Reg. XI 29, MIGNE PL 215 Sp. 1359 f. Der Appell wurde im übrigen auch an die Barone im Languedoc gerichtet (Reg. XI 30, ebd. Sp. 1359 f.).

Frieden oder zumindest einen Waffenstillstand zwischen Frankreich und England⁸⁷.

Im März 1208 also wuchs dem nur wenige Monate zuvor ausgerufenen antihäretischen Kreuzzug in der päpstlichen Politik eine nun nicht länger mehr aufschiebbare und 'notwendige' Priorität zu, sowohl als Reaktion auf den heimtückischen Anschlag wie auch als einem nun endlich eingesetzten Instrument gegen die häretische Gefahr. Mit dem Tod des Legaten trat in einer bereits zuvor komplizierten und schwierigen Situation ein bislang fehlender, stark emotionaler Faktor hinzu: das Gefühl einer manifesten Bedrohung durch die Häretiker; auch wenn die Anschuldigungen sich noch auf die juristischen Folgen der spektakulären Tat konzentrierten.

Trotz des Widerstandes von Philipp II., der gegen die Art der Kampfführung gegen die einer Komplizenschaft mit den Häretikern verdächtigten Barone protestierte, setzte der Kreuzzug sich in Bewegung. Mit dem Entschluß einiger Fürsten wie des Herzogs von Burgund und des Grafen von Nevers, das Kreuz zu nehmen, war in einer

87) Innocenz III., Reg. XI 30, MIGNE PL 215 Sp. 1360. Hier zeigt sich, wie das *negotium pacis et fidei* angesichts seiner Bedeutung schon von Anfang an dazu tendieren mußte, zusätzlich zum französischen Königreich auch andere Mächte miteinzubeziehen. (Beachtenswert ist auch, daß der Papst über eine mangelnde 'Prävention' des Problems klagte, die allerdings durch den Kriegszustand zwischen Frankreich und England bedingt war; vgl. Reg. XI 31, ebd. Sp. 1360). Doch noch ein weiterer Brief vom März 1208 enthält Bemerkenswertes zu den hier behandelten Problemen, nämlich Reg. XI 33, ebd. Sp. 1361 f.: In ihm beauftragte der Papst die Bischöfe von Paris und Nevers sowie den Erzbischof von Tours, den französischen König und die *nobiles et magnates* des Königreichs zu bewegen *ad conciliandam pacem in Christo et haereticos expugnandos*. Damit sollte ein Sündenerlaß verbunden sein entsprechend einer *forma*, die der Pariser Bischof seitens des Papstes erbeten hatte: Doch warum eigentlich hatte er bitten müssen? War jenes Ablassversprechen in den vorausgegangenen päpstlichen Schreiben nicht ausreichend? Erst in diesem Moment scheint sich also die Perspektive einer möglichen (zu erhoffenden, zu beschleunigenden, aber nicht automatisch eintretenden und nicht erzwingbaren) Reaktion seitens der Laien wirklich aufgetan zu haben. Doch warum reagierten die französischen Barone erst nach dem März jenes Jahres auf die wiederholten Bitten des Papstes? Man faßt hier vielleicht ein zusätzliches Element dieses *negotium*: Offenbar hatte man, auf Anraten der französischen Bischöfe, mehr anbieten müssen als bislang geschehen. Aber der Auftrag der Adressaten beschränkte sich nicht auf die Laien; er sollte auch die Geistlichkeit miteinbeziehen und für eine Unterstützung gewinnen, die man sich primär wohl als eine ökonomische und propagandistische (Predigt) vorzustellen hat. Alles in allem zeichneten sich die Konturen dessen ab, was dann der Albigenserkreuzzug werden sollte.

ersten Form ein Kreuzzugsheer auf den Plan getreten⁸⁸. Und wiederum als Konsequenz aus dieser uneinheitlichen und wenig geschlossenen Reaktion der weltlichen Fürsten Frankreichs vollzog sich im Oktober 1208 eine tiefgreifende Wende im Realisierungsprozeß des Kreuzzugs, insbesondere durch das an alle Prälaten des französischen Königreichs adressierte Schreiben *Ut contra crudelissimos*⁸⁹. Hatte der Papst bis dahin immer noch auf ein militärische Unternehmen des französischen Königs gegen die Feinde des Friedens und des Glaubens in seinem Reich gehofft, so läßt sich von diesem Zeitpunkt an eine entschlossene päpstliche 'Aneignung' des *negotium* und seiner Durchführung in allen seinen Aspekten feststellen, die sich als folgenreicher erweisen sollte⁹⁰.

Als Akteur tritt zu Beginn des Briefes quasi exklusiv die *Ecclesia sancta Dei terribilis* auf, die gegen „ihre äußerst grausamen Feinde“ *quasi castrorum acies ordinata* vorgeht. Der Papst, und durch ihn die Kirche, haben die *praesidia militiae Christianae de circumpositis regionibus* „einberufen“, um die *pravitatis haereticae sectatores* zu vernichten. Es ist also die Kirche unter der Ägide des Papstes, die die Fäden entschlossen in die Hand nimmt, bis hin zur expliziten Ernennung ihrer Legaten – des Abtes von Cîteaux und der Bischöfe von Conserans und von Riez – zu Führern (*duces*) des Feldzugs⁹¹.

Als Konsequenz daraus formuliert Innocenz die Pflichten der französischen Prälaten neu: Vor allem haben sie die Predigt für ein *opus tam sanctum* zu intensivieren und ihre *subditi* dazu zu bewegen, im Wissen um den Sündenerlaß in eigener Person wie auch materiell Unterstützung zu leisten (*tam per se quam per sua*). Dann werden Maßnahmen aufgeführt, durch die man die Teilnahme für den Adel attraktiv ausgestalten könne; schließlich sei es legitim, die *pugnantes* ... *pro fraterna defensione* ... *a fraternis* ... *injuris* zu befreien. Insbesondere sei der weltliche wie auch der geistliche Adel von eventuellen

88) Vgl. ROQUEBERT, L'épopée (wie Anm. 1) 1 S. 228 f.

89) Innocenz III., Reg. XI 158, MIGNE PL 215 Sp. 1469 f.

90) Vgl. Martin ALVIRA CABRER, El Jueves de Muret (12 de Septiembre de 1213) (2002) S. 105, der allerdings keine Daten nennt.

91) Innocenz III., Reg. XI 158, MIGNE PL 215 Sp. 1469D (vgl. Reg. I 406, ed. HAGENEDER u. a. [wie Anm. 3] 1 S. 608 Z. 26 und Reg. II 258, ebd. S. 493 Z. 20 und Reg. II 259 S. 500 Z. 12). Den Legaten war als Ziel gestellt, die irdischen Belange mit dem göttlichen Willen in Einklang zu bringen: *ut defensuri sanctae Trinitatis honorem sub trino triumphant regimine magistrorum*. Hier läßt sich also hervorgehobener Weise eine Art 'Trinitätsideologie' im Kontext des *negotium* fassen.

Eiden *ad praestandas usuras* Gläubigern gegenüber zu lösen, vorausgesetzt, dies werde verlangt. Daß es sich bei dieser Maßnahme nicht lediglich um einen frommen Wunsch, sondern um einen strikten päpstlichen Befehl handelte (*volumus et mandamus*), ergibt sich geht aus den Instrumenten, die den hohen Prälaten zur Durchführung an die Hand gegeben wurden: den kirchlichen Strafen und der Unmöglichkeit der Appellation. Selbst wenn ein Gläubiger die Rückzahlung seiner Kreditsumme erreicht haben sollte, so solle er gezwungen werden, unter Festsetzung neuer Rückzahlungsfristen die entsprechende Summe seinem ehemaligen Schuldner erneut auszuhändigen. Zur Finanzierung des Unternehmens wird darüber hinaus noch ein Sonderzehnt eingeführt, der jährlich von allen kirchlichen und weltlichen Untertanen jener Adligen zu erheben sei, die schon das Kreuz genommen hatten bzw. noch zum Kreuzheer hinzustoßen würden; letzteres gemäß dem Vorbild des Erzbischofs von Sens und seiner Suffragane, die vor Ort entsprechende 'spontane' Initiativen zugunsten des Kreuzzugs veranlaßt hatten⁹². Das so gesammelte Geld sei an Männer *providi ac fideles*, die den päpstlichen Legaten unterstanden, auszuhändigen.

Ut contra crudelissimos ist also kein Brief, der lediglich fortführt und spezifiziert, was bereits zuvor im November und März publiziert worden war. Das Schreiben ist vielmehr Ausdruck einer bei Innocenz' inzwischen herangereiften Erkenntnis, daß das *negotium* nur vorankommen könne bei einem totalen und bedingungslosen Einsatz seitens des Papsttums und der Kirche selbst – sicherlich nicht ohne Unterstützung des französischen Adels, doch nunmehr belastet mit der Bürde, den Kreuzzug in all seinen Aspekten gezwungenermaßen zu einer päpstlichen Sache zu machen⁹³. *In primis* war dies das Problem

92) Innocenz III., Reg. XI 158 Sp. 1470C: *praeterea cum non videatur absurdum ut qui publicam causam gerunt, publicis stipendiis sustententur ... de cunctis proventibus suis unius anni ad tam sanctum et sumptuosum opus implendum portionem ... decimam*. Von den Adligen, die sich der Initiative bereits angeschlossen hatten, nennt Innocenz den Herzog von Burgund und die Grafen von Nevers und von Saint-Paul. Zwei von ihnen sind bezeichnenderweise bereits im zuvor erwähnten Brief an Philipp II. genannt – ein Beleg für den inneren Zusammenhang der beiden Dinge.

93) In dieser Hinsicht unterstreicht Roscher zu Recht die Bedeutung dieses Schreibens, auch wenn er im 'juristischen' bzw. 'gesetzgeberischen' Sinne übertreibt, was die Möglichkeit der Definition des Unternehmens als Kreuzzug betrifft.

der politischen Führung: Ohne weiteres Lavieren bezeichnet Innocenz nun erstmals die Legaten als *duces* des Unternehmens – ein Zeichen dafür, daß die Weigerung des französischen Königs keinerlei Hoffnungen auf eine andersgeartete Lösung mehr zuließ. Zweitens war da die Predigt – umfassend und kontinuierlich zwar, doch in dieser Phase noch beschränkt auf das französische Königreich: Offenbar hielt Innocenz die hier zusammenzubringenden Truppen zur Verwirklichung des Projektes für ausreichend. Drittens war da als Ergebnis der Predigtkampagnen die Rekrutierung neuer Kreuzfahrer, denen man materielle und spirituelle Vorteile einzuräumen hatte, insbesondere die Stundung oder in besonderen Fällen gar den Erlaß ihrer Schulden. Und schließlich war die Finanzierung des Unternehmens sicherzustellen, die in Form eines Zehnten auf der ganzen Gemeinschaft lasten sollte; eventuell sogar unter Verwendung der *trunci concavi*, die Innocenz zwecks Geldbeschaffung für den Vierten Kreuzzug eingesetzt hatte⁹⁴. Zwischen den Zeilen dieses Briefes tritt eine hochgestimmte Anspannung hervor, eine kaum verhehlte Begeisterung des Papstes für das in Angriff genommene Unternehmen, das er im Namen Gottes nun durchführen gedachte; dies verdeutlicht nicht zuletzt auch die Berufung auf die Dreifaltigkeit. Aus dem 'Albigenserkreuzzug' war in dieser ersten Dekade des Oktobers 1208 ein persönlicher Kreuzzug Innocenz' III. geworden⁹⁵.

Wie klar in den Augen des Papstes Lasten wie Ehren des Kreuzzugs nunmehr im Verantwortungsbereich der Kirche angesiedelt waren, läßt auch das Parallelschreiben an den französischen König erkennen⁹⁶. Philipp wird – nur noch – aufgefordert, die Legaten mit Rat und Hilfe bei der Gewinnung seiner Untertanen für eine Beteiligung am *opus... sanctum tam per se quam per sua* zu unterstützen; von einer direkten Intervention des Königs oder stellvertretend seines Sohnes bzw. irgendeines führenden Repräsentanten der Krone ist mit keinem Wort mehr die Rede. Unmißverständlich verdeutlicht dieser Brief also die Abkehr vom Modell eines gleichgerichteten Zusammenwirkens der beiden Gewalten in dieser Frage; und noch bemerkenswerter ist in

94) Vgl. Giuseppe MARTINI, Innocenzo III e il finanziamento della crociata, *Nuova Rivista Storica* 65 (1981) S. 191-208, insbes. S. 197 und 205.

95) Nicht zufällig taucht in dieser Periode der Ausdruck *obsequium Christi* auf (Innocenz III., Reg. XI 157, MIGNE PL 215 Sp. 1469). Vgl. ROSCHER, Innocenz III. (wie Anm. 17) S. 231.

96) Innocenz III., Reg. XI 159, MIGNE PL 215 Sp. 1470 f.

diesem Zusammenhang Innocenz' Schweigen über die Klagen des Königs, der Papst wollte zu weit hinaus⁹⁷. In einem Punkt immerhin war aber auch in Innocenz' Einschätzung der König nicht zu umgehen: Die Gläubiger christlicher Schuldner waren häufig Juden; und über diese hatte der Papst selbst keinerlei Gewalt. Nur Philipp also konnte die Last der zu zahlenden Schuldzinsen durch zwangsweise Streckung der Zahlungsfristen vermindern. Eine solche Aktion – wie auch andere, jetzt nur noch indirekte Unterstützungsleistungen – würden auch Philipp noch die Möglichkeit eröffnen, *merces... aeternae retributionis* zu gewinnen⁹⁸.

Doch auch diese neue politische Linie war nicht ohne Probleme: Im Februar 1209 verfaßte Innocenz eine Reihe von Briefen zur Kreuzzugsthematik, die das erst vor wenigen Monaten Beschlossene bereits wieder zur Disposition stellten. Nun plötzlich forderte er den König unter Verweis auf die besondere *religiosa fides et fidelis religio* des französischen Königsgeschlechts doch wieder dazu auf, sich des Albigenser-Negotiums anzunehmen⁹⁹. Der Grund für diesen Sinneswandel dürfte vor allem in der Notwendigkeit gelegen haben, den Kreuzfahrern päpstlicherseits eine Führungspersönlichkeit zuzuweisen (*unus in capitaneum ... sub cuius unius consilio unanimiter universi procedant*). Denn wie sonst sollte ohne übergeordnete Leitungsgewalt eine Einheit des Kreuzzugsheeres zu erreichen sein¹⁰⁰? Der König sollte den päpstlichen Wünschen zufolge also die Kreuzfahrer oder zumindest einen Teil von ihnen zusammenrufen und an die Spitze des Heeres einen mit königlicher Autorität ausgestatteten *vir strenuus, providus ac fidelis* stellen, *qui praelium Domini praeliantes sub divino praesidio tuoque vexillo conducatur*. Es würde sich bei diesem Befehlshaber im Namen des Königs allerdings um einen *capitaneus* handeln, nicht um einen *dux* wie seine Legaten: Auf diese terminologische Unterscheidung legt Innocenz dann doch Wert. Für eine aktive Mitwirkung im Sinne dieses Anliegens wurde dem König ein Anteil an

97) Zur gleichen Zeit erneuerte man den apostolischen Schutz für die Kreuzfahrer (Reg. XI 156, MIGNE PL 215 Sp. 1469).

98) Innocenz III., Reg. XI 159, MIGNE PL 215 Sp. 1471AB.

99) Innocenz III., Reg. XI 229, MIGNE PL 215 Sp. 1545, insbes. Sp. 1545A: ... *nos inducit ut negotium Ecclesiae Dei, cum expedit, providentiae tuae confidentissime committamus*.

100) Innocenz III., Reg. XI 229, MIGNE PL 215 Sp. 1545A und Sp. 1545BC: ... *ut in tanto Dei servitio illam servent et unitatis concordiam et concordiae unitatem; ... nulla discordia inter ipsos, nulla ... aemulatio ...*

der Kriegsbeute in Aussicht gestellt. Daß gerade jetzt diese Initiative zugunsten eines einheitlich geführten Kreuzheeres¹⁰¹ unternommen wurde, mag damit zusammenhängen, daß erst die konkret angelaufene Organisation des Kreuzzugs die Bedeutung dieses zuvor vielleicht unterschätzten Aspekts hat hervortreten lassen, nicht zuletzt vielleicht auch in Erinnerung an die fortwährenden Differenzen im Heer des Vierten Kreuzzugs¹⁰². Ob dies bedeutet, daß bereits Zeichen von Unstimmigkeiten zwischen den Führern der sich sammelnden Kontingente aufgetreten waren, oder ob es sich lediglich um eine Vorahnung handelte, muß offenbleiben; wahrscheinlicher ist allerdings die ersten Hypothese: Denn warum hätte Innocenz an die Kreuzfahrer selbst schreiben sollen, wenn die Dinge bislang glatt gelaufen wären? Und warum hätte er sich bittend wiederum an den König wenden und diesen fast schon um Unterstützung anflehen sollen, wenn keinerlei Probleme vorgelegen hätten? Der vom Papst organisierte Kreuzzug scheint also mit ersten Schwierigkeiten konfrontiert gewesen zu sein, hinter denen sich bereits weitere Probleme ankündigten. Peter von Vaux-de-Cernay, im allgemeinen eine gut unterrichtete Quelle über die Anfänge von Innocenz' Projekt, spricht denn auch über diverse Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kreuzzugsführern schon in den ersten Phasen¹⁰³. Dem König erneut eine Beteiligung an der Beute in Aussicht zu stellen, stellte ein extremes Entgegenkommen seitens des Papstes dar, der sich mittlerweile der Schwere und der Schwierigkeiten der von ihm intendierten und aktiv herbeigeführten Lage bewußt geworden war.

101) Sie wurde durch einen entsprechenden Brief an die Kreuzfahrer selbst flankiert: Reg. XI 230, MIGNE PL 215 Sp. 1545-1546. Die Kreuzfahrer werden hier als *benedicti* bezeichnet, weil sie in Momenten der Gefahr für die Kirche zu *arma et scutum* gegriffen hatten, um diese zu verteidigen. Zur gleichen Zeit ermahnte er sie aber auch, alles zu unterlassen, was Anlaß zu einer Spaltung geben könnte: Zeichneten sich vielleicht also bereits entsprechende Tendenzen innerhalb des Kreuzheeres bzw. Meinungsverschiedenheiten zwischen den prominentesten unter den führenden Herren ab (die aus einer Armee Christi eine Ansammlung kleinerer Heere separat agierender Christen hätten machen müssen)? Vom Wortlaut her läßt sich dies weder mit Sicherheit bestätigen noch ausschließen.

102) Vgl. Marco MESCHINI, *Diabolus ... illos ad mutuas inimicitias acuebat*: les divisions et les dissensions intérieures aux croisés albigeois, in *La Croisade Albigeoise* (wie Anm. 1) S. 171-196.

103) Petri Vallium Sarnaii monachi Hystoria albigensis, ed. Pascal GUÉBIN / Ernest LYON, 3 Bde. (Société de l'Histoire de France, 1926-1939), hier 1 § 108 S. 113.

Aber die Neuerungen dieses Jahresbeginns sind damit noch nicht erschöpft. Hält man sich an die Adressen der päpstlichen Schreiben, so bezeichnet der gleichzeitig herausgegangene Brief an die *universis fidelibus ad obsequium Christi signatis contra Provinciales haereticos vel signandis tam in regno quam extra regnum Franciae constitutis* einen weiteren bedeutsamen Schritt in der Entwicklung des *iter Albigense*. Durch die erneute Aufnahme der Teilnehmer am Albigenserkreuzzug und ihrer Güter in den päpstlichen Schutz wurde tendenziell nämlich die Möglichkeit der Teilnahme am Kreuzzug von einer ausschließlich französischen Angelegenheit zu einer potenziell allen Christen offenstehenden Option und somit einer bedeutsamen europäischen Affaire, selbstverständlich unter dem Kommando der päpstlichen Legaten¹⁰⁴. Der Grund liegt möglicherweise darin, daß man die auf französischem Reichsgebiet bislang zusammengebrachten Kräfte als nicht ausreichend einschätzte, um das Werk zu vollenden, so daß man zusätzlich auf das Potential anderer Regionen würde zurückgreifen müssen, um auf die erhoffte Teilnehmerzahl zu kommen. Die zeitliche Koinzidenz dieser Überlegungen mit der erneuerten Bitte an Philipp II. führt also auf die Vermutung, Innocenz habe sich gezwungen gesehen, Hilfe gleichzeitig in mehreren Richtungen suchen zu müssen, womöglich aufgrund der bereits angesprochenen Probleme¹⁰⁵.

Ein weiteres Indiz für die bei der Organisation des Unternehmens aufgetretenen Schwierigkeiten findet sich in einem Brief an die Legaten, in dem der Papst sich bereit erklärte, einem mit schwerer Sünde belasteten Adligen zu vergeben, um dessen Hilfe gegen die Häretiker zu erlangen. Auch wenn der Schuldige selbst sich in diesem Fall um die päpstliche Vergebung bemüht hatte; so sollte man bei der Bewertung der päpstlichen Reaktion die Notwendigkeit doch nicht unterschätzen, möglichst viele Kräfte für das päpstliche Heer zu gewinnen¹⁰⁶.

Versucht man, die Quintessenz aus dem bisher Erörterten zu ziehen, so könnte man formulieren, die 'Definition' des antihäretischen Kreuzzugs sei ein stufenweiser Prozeß gewesen, in dessen Verlauf

104) Innocenz III., Reg. XI 231, MIGNE PL 215 Sp. 1546.

105) Vgl. auch Reg. XI 233, MIGNE PL 215 Sp. 1547. Bedeutsam ist das Incipit dieses mit dem vorhergehenden ansonsten weitgehend inhaltsgleichen Briefes: *Super negotio signatorum et haereticorum excidio litteras vobis destinamus ...* Inhaltlich ist *excidium* ('Zerstörung', 'Auslöschung') ein ziemlich eindeutiger Begriff.

106) Innocenz III., Reg. XI 234, MIGNE PL 215 Sp. 1547.

unterschiedliche und in sich gleichermaßen konsistente 'Kreuzzüge gegen die Häretiker' Gestalt annehmen: Von den ersten Signalen der Jahre 1204-1205 schritt man voran zu der abgerundeten Konzeption des Novembers 1207; die Ermordung des Legaten machte in Innocenz' Augen den antihäretischen Kreuzzug dann unaufschiebbar und bot die Gelegenheit, ihn in einigen Aspekten zu präzisieren; angesichts der Weigerung des französischen Königs, dabei eine aktive Rolle zu spielen, nahm der Papst selbst schließlich alle Lasten und alle Ehren auf sich, die Idee eines antihäretischen Kreuzzugs in die Wirklichkeit umzusetzen. Alle diese Schritte wurden mit einer gewissen energischen Zügigkeit vollzogen, unterbrochen allerdings von Momenten des Zögerns, bedingt wohl durch die Neuartigkeit der intendierten Lösung. Es war die hartnäckige und wohlbedachte Verweigerung des französischen Königs, die den Papst dazu nötigte, das Konzept des Jahres 1207 zu modifizieren und selbst die Leitung jenes Unternehmens zu übernehmen, wie es im Oktober 1208 dann zustande kam. Aus dieser 'kirchlichen' Wendung des Kreuzzugs ergaben sich dann mancherlei Konsequenzen¹⁰⁷.

2.3. Die Zielsetzung: Gegen die Häretiker oder gegen ihre Förderer?

Jedwede Unternehmung ist anhand ihrer selbstformulierten Ziele zu bewerten und in ihren Ergebnissen an den Voraussetzungen und den Umfeld-Faktoren zu messen. Was nun jenen zunächst 'Innocenzianischen', dann 'Zisterziensischen' und schließlich 'Montfort'schen' Kreuzzug betrifft, so ist ein weitgehend negatives Urteil der Historiker über die erreichten Ergebnisse zu konstatieren. Ganz unabhängig von der Beurteilung der Härte der militärischen und sozialpsychologi-

107) Über die bereits zitierten Autoren hinaus haben sich mit der Wertung der von Innocenz intendierten antihäretischen Expeditionen als Kreuzzug beschäftigt: Paul ROUSSET, *Histoire d'une idéologie: la Croisade* (1983) S. 86-88; Dominique IOGNA-PRAT, *L'argumentation défensive: de la polémique grégorienne au Contra Petrobrusianos* de Pierre le Vénérable, in: *Inventer l'hérésie?* (wie Anm. 32) S. 87-118, hier S. 107 f. (der eine interessante Überlegung zum Verhältnis zwischen dem antihäretischen und dem überseeischen Kreuzzug vorgeschlagen hat im Vergleich von *dilatatio* und *purgatio* bei Petrus Venerabilis) und ALVIRA CABRER, *Muret* (wie Anm. 90) S. 103 f. Eine andere vorgeschlagene Definition ist jene des 'Kreuzzugs gegen ein christliches Land' – partiell akzeptabel, da der 'Häretiker' nur *quodam modo* ein Christ ist.

schen Aktivitäten in dieser ersten Phase des Unternehmens überwiegt die Einschätzung, daß am Ende des Kreuzzuges – sei dieses nun mit dem Tod Simons von Montfort 1218 anzusetzen oder erst mit dem Rückzug seines Sohnes Amalrich im Jahr 1224 – die religiöse Lage im Midi wieder auf den Ausgangspunkt zurückgefallen sei und die Häresie sich sogar noch verschlimmert gehabt habe, so daß ein erneuter Kreuzzug, diesmal unter kapetingischer Führung, unausweichlich geworden sei. Ein Fiasko also, auch und vor allem angesichts der Tatsache, daß die Häresie als solche – jene Häretiker einmal ausgenommen, die auf dem Scheiterhaufen der Kreuzfahrer endeten – sich in diesem Zeitabschnitt in gewissem Maße der Repression hat entziehen und ganz im Gegenteil sogar an Boden hat gewinnen können, wie die Gründung eines neuen Katharer-Bistums noch im Jahr 1226 belegt¹⁰⁸.

Dieses Urteil eines grundlegenden Mißerfolgs leitet sich her von einer spezifischen Einschätzung des durch den Papst diesem Kreuzzug zugewiesenen Zieles: der Beseitigung der Häresie bzw. des häretischen Problems im Languedoc. Dieses Ziel jedenfalls wäre komplett verfehlt worden¹⁰⁹. In einer solchen Sichtweise muß der Vertrag von Meaux-Paris (1229) dann den Beginn einer neuen Phase im Kampf gegen die Häresie markieren, indem die Kirche sich in Gestalt der Inquisition nunmehr für eine grundsätzlich andere Strategie gegenüber der Heterodoxie entschieden habe, und zwar gerade aufgrund des Scheiterns des ersten, überaus aufwendigen Versuchs in Gestalt des Kreuzzugs¹¹⁰.

Das Hauptziel des Kreuzzugs wäre also die Ausrottung der Häresie und der Häretiker im Languedoc gewesen. Für diesen Zweck, darauf hat Malcolm Barber hingewiesen, wäre der Kreuzzug aber ein 'nicht-

108) Stellvertretend für alle ROQUEBERT, *L'épopée* (wie Anm. 1) 2 S. 566.

109) ROQUEBERT, *L'épopée* (wie Anm. 1) 2 S. 553. Bei ihm wird dieses kategoriale Urteil als Frage formuliert: „Toutes les questions que soulève la longue et sanglante tragédie que fut la croisade albigeoise sont en effet secondes par rapport à cet étonnant paradoxe: comment la ‚guerre sainte‘ mise sur pied par le Saint-Siège, avec, on ne peut en douter, la sincère volonté de restaurer en ‚pays albigeois‘ l'autorité de l'Église romaine et l'unité de la foi catholique, en arriva-t-elle à manquer complètement son objectif, au point de laisser le souvenir exclusif d'une conquête militaire et de contraindre ce même Saint-Siège à trouver un autre moyen de lutte contre l'hérésie – et ce sera l'Inquisition?“. Vgl. ebd. S. 566: „Bref, l'hérésie avait fait mieux que retrouver ses positions d'antan, la croisade n'avait servi à rien“.

110) Ebd. S. 569: „assurément, l'Église a tiré les leçons de l'échec total de la croisade au plan religieux et cherche d'autres moyens que la guerre étrangère pour rétablir la ‚paix des âmes‘“.

selektives' und somit relativ untaugliches Mittel gewesen vor allem im Vergleich mit dem 'Instrument' Inquisition¹¹¹, ungeeignet nämlich, die Häretiker besonders in städtischer Umgebung zu isolieren¹¹². Hätte der Kreuzzug, so Barber, wirklich Wirkungen der Häresie gegenüber erzielen wollen, so wäre eine langwierige und mühevolle Anstrengung erforderlich gewesen, um die „soziale und politische Infrastruktur zu vernichten“, die die Häretiker unterstützte; und dies wäre erst der französischen Krone gelungen, nicht aber dem Montfort'schen Kreuzzug¹¹³.

Vorsichtiger als Roquebert ist Barber jedoch hinsichtlich des vermeintlichen Versagens des Kreuzzuges. Er bietet eine Gegenüberstellung zwischen den lokalen Angriffszielen der Kreuzfahrer und den von Roquebert beigebrachten Daten über die nachweisbare Präsenz von Häretikern in Städten, *castra* oder anderen Orten des Languedoc vor dem Kreuzzug¹¹⁴: Von den 86 dort aufgezählten Orten seien lediglich 23 bzw. 24 von Simon de Montfort angegriffen worden – „figures ... difficult to interpret“. Montfort könnte eventuell überhaupt keine Kenntnis von der Anwesenheit von Häretikern in den meisten der genannten Orte gehabt haben (zumal das von Roquebert präsentierte Material sich auf Quellen der Inquisition stütze, also späteren Datums sei); er könne vielleicht auch nicht über die materiellen und finanziellen Mittel verfügt haben, um sich die Gesamtheit der 86 Orte als Ziel vorzunehmen. Andererseits habe er Angriffe gegen 63 weitere, nirgends als häretisch eingestufte befestigte Orte eingeleitet, was die ihm von Innocenz III. im Januar 1213 gemachten

111) BARBER, Cathars (wie Anm. 2) S. 121, hier zugleich mit der Wertung des Kreuzzuges als 'Point of no return' in der päpstlichen Politik: „By turning to the weapon of the crusade, the Catholic authorities had in practice abandoned the attempt to unpick the strands of Languedocian society and thus isolate the heretics“ (vgl. auch meine Besprechung in *Heresis* 35 [2001] S. 177-181).

112) BARBER, Cathars (wie Anm. 2) S. 64.

113) Ebd. S. 122: „If the crusade was to be effective against Catharism and its adherents, it needed not only one or two spectacular successes ..., but also a prolonged and tedious war of attrition aimed at destroying the social and political infrastructure which made the existence of an organised Cathar Church possible“. Man vgl. hierzu auch die zutreffende Einschätzung von GRIFFE, Débuts (wie Anm. 8) S. 200 (die im folgenden dann jedoch nicht angemessen weiterentwickelt wird).

114) ROQUEBERT, L'épopée 1 (wie Anm. 1), Appendix: 'L'implantation du catharisme occitan à la veille de la croisade', S. 526-538.

Vorwürfe erklären könnte¹¹⁵. In diesem Kontext hebt Barber insbesondere die Beharrlichkeit hervor, mit der Arnald Amaury den Papst von einem Abbruch des Kreuzzugs abzuhalten gesucht habe, da die Häresie eben noch nicht besiegt sei – was sich gut mit Roqueberts Daten verbindet¹¹⁶.

Barber zufolge existiert aber noch „another way to assess the impact of Montfort’s campaign upon Catharism“. Die Auflistung der von Simon angegriffenen Ortschaften läßt eine starke Konzentration auf die häretischen Orte in der Vizegrafschaft Trencavel und der Grafschaft Toulouse erkennen. Auch wenn er viel Zeit mit Kämpfen in anderen Regionen zugebracht habe (vor allem Provence, Agenais und Dordogne), so habe Simon vielleicht doch darauf abgezielt, den Häretikern die soziale und politische Unterstützung zu entziehen, auf die ihre Existenz sich gründete. Ein Indiz könne auch der in jenen Jahren innerhalb des katharischen Episkopats feststellbare „gap“ darstellen, also das Fehlen von Namen katharischer Bischöfe für die Kreuzzugsjahre. Die Flucht vieler vor dem Kreuzzug habe zudem eine sofortige oder zukünftige Bestrafung verhindert, da eine Rückkehr sich dann als praktisch unmöglich erwiesen habe.

Eine Arbeit von Claire Dutton auswertend zeigt Barber außerdem auf, wie sehr Simon von Montfort „a ‘new order’ in the south“ angestrebt habe, basierend auf der Einsetzung ihm ergebener Lehnsmänner französischer Herkunft und gestützt auf die Statuten von Pamiers (Dezember 1212); dies sei nicht etwa willkürlich so durchgeführt worden, sondern in Befolgung päpstlicher Anordnungen¹¹⁷. Daß die Montfort’schen Maßregeln im wesentlichen dann doch nur Toter Buchstaben geblieben seien und erst die königliche Intervention eine echte Veränderung herbeigeführt habe, sei ganz einfach durch die Verlauf der Ereignisse bedingt. Der Kreuzzug, so Barber zusammenfassend, „did not eliminate heresy ... but it did change the whole environment. After 1209 Languedoc would never be the same for the Cathar Church; from then, once expansionist and confident, it became defensive and beleaguered“¹¹⁸; die finale Intervention der fran-

115) Innocenz III., Reg. XV 212-215, MIGNE PL 216 Sp. 739-745.

116) BARBER, Cathars (wie Anm. 2) S. 133-136.

117) Claire M. DUTTON, Aspects of the Institutional History of the Albigensian Crusades, 1198-1229, Phil.Diss. Thesis, University of London (1993) (trotz wiederholter Versuche leider nicht einsehbar).

118) BARBER, Cathars (wie Anm. 2) S. 138 f.

zösischen Krone, schon seit einiger Zeit von Innocenz angestrebt, habe das Werk dann vollendet. Barber macht sich also das Urteil Roqueberts zu eigen und korrigiert es zugleich partiell. Dem Hauptproblem ist damit aber doch wohl nur ausgewichen: War es wirklich das Ziel des Kreuzzugs, die *spurcitia hereticorum* zu beseitigen?

Wie aufgezeigt, beantwortet Roquebert diese Frage mit 'Ja', und entsprechend interpretiert er die kanonistisch-theoretische Ausarbeitung des Kreuzzugs: Der Kampf gegen die Förderer der Häresie ist für ihn das Mittel zur Erreichung des genannten Zieles. Unter Zugrundelegung dieser Zweck-Mittel-Relation bewertet Roquebert die von den Kreuzfahrern herbeigeführte Ausweitung des Konflikts als unangemessen, so daß Innocenz in der Folge versucht habe, die weltlichen Ambitionen der Kreuzzugsführer zu unterbinden, die lediglich die Gelegenheit genutzt hätten, ihren eigenen Ehrgeiz zu befriedigen¹¹⁹. Die These ist mehrfach wiederaufgegriffen worden, und zwar vorwiegend von denen, die versucht haben, den Papst vor schwerwiegenden Anschuldigungen in Schutz nehmen. Spätestens seit Luchaire¹²⁰ wird die Raffgier der Kreuzfahrer immer wieder als Grund für das Scheitern und die überzogene 'Politisierung' dieses Kreuzzugs eingeschätzt, der an sich ein rein religiöses Instrument hätte sein sollen, so daß, bei allen Unterschieden, fast ein Duplikat des Vierten Kreuzzugs als eines weiteren Projektes Innocenz' III. zustandege-

119) ROQUEBERT, L'épopée (wie Anm. 1) 1 S. 924: „Si l'on songe enfin que la suzeraineté française sur Toulouse était devenue depuis longtemps purement formelle, on constate que la Croisade victorieuse n'avait pas „préservé“ les droits supérieurs de la couronne capétienne sur le Languedoc. Elle les y avait, en fait, restaurés. Ce n'était pourtant pas le but recherché au départ. L'idée d'une telle restauration aux dépens des princes indigènes, elle avait certes effleuré Innocent III. Il était même allé plus loin quand, en 1204, il avait suggéré à Philippe-Auguste d'annexer purement et simplement le comté de Toulouse au domaine royal. Mais ce n'était point pour faire le jeu de l'impérialisme capétien; seulement parce qu'il préférerait voir le Languedoc hérétique sous la tutelle directe d'un roi catholique, plutôt que de demeurer sous l'autorité de barons trop tolérants ou complices des cathares. La papauté n'avait jamais posé comme une fin en soi la dépossession de ces derniers; elle n'y avait pas vu autre chose que l'ultime moyen, et le plus radical, de la „pacification“ civique et religieuse. Mais la nature même de l'entreprise, dans son principe comme dans son action, rendait inévitable que les Croisés – puisque Croisade il devait y avoir – prissent, eux, les moyens pour la fin“. Vgl. auch ebd. S. 593 und, bezüglich der Ambitionen der Kreuzfahrer, zumindest FOREVILLE, Latran (wie Anm. 5) S. 266 und WAKEFIELD, Heresy, Crusade (wie Anm. 4) S. 106.

120) Achille LUCHAIRE, Innocent III: La Croisade des Albigeois (1905).

kommen sei¹²¹. Verkehrung von Zielen und Mitteln ist nun aber eine der größten Anschuldigungen, die man gegen die Kreuzfahrer erheben kann. Ein Urteil über Erfolg oder Mißerfolg des Kreuzzugs ist also notwendigerweise abhängig von der zuvor zu klärenden Frage, inwieweit der Kreuzzug möglicherweise von den ursprünglichen Absichten Innocenz' III. abgewichen sei.

Ist es also legitim, den Kreuzzug als „nicht-selektives“ Instrument zu definieren? Eine solche Einschätzung hätte sich immer von den unterstellten Zielen her zu rechtfertigen – was wiederum bedeutet: Ist es zulässig, den Kreuzzug als ein vom Papsttum ins Feld geführtes Mittel zu begreifen, um die Häresie bzw. die einzelnen Häretiker im Languedoc auszurotten? Ist es legitim, sich eine Armee (bzw. angesichts der wiederholten Anläufe: eine Reihe von aufeinanderfolgenden Armeen) vorzustellen, die jene häretischen *perfecti* aufspüren, sie festsetzen und beseitigen sollte? Anders formuliert: Sicherlich wurden im Zuge der Operationen *perfecti* gesucht, aufgespürt und umgebracht – aber war dies die eigentliche und ihm speziell zugewiesene Aufgabe des Kreuzzugs?

Hören wir nochmals Roquebert: „[les] seigneurs catholiques... se chargeaient de la répression; soit directement, et ce furent, dressés par les Croisés de Simon de Montfort, les bûchers de 1210 et de 1211...; soit indirectement: la simple menace de se voir déposséder amena une foule de seigneurs occitans à se reconnaître vassaux de Simon de Montfort, et, de gré ou de force, à jurer la Paix. Les autres s'exilèrent ou prirent le maquis: ce furent les *faidits*“¹²². Diese Abfolge ist umzukehren, und zwar weniger zeitlich als vielmehr logisch: Primäre und unmittelbare Zielsetzung des Kreuzzugs war die Niederkämpfung der Förderer der Häresie; erst sekundär und mittelbar ging es auch darum, die Häretiker *stricto sensu* auszurotten. In der Praxis konnten beide

121) Vgl. auch die vor kurzem erschienene Studie von Jörg OBERSTE, La fin d'un coupable. Raymond VI, comte de Toulouse, aux mains de l'Église au temps de la croisade albigeoise, in: La culpabilité. Actes des XX^{èmes} Journées d'Histoire du Droit (4-6 octobre 2000), hg. von Jacqueline HOAREAU-DODINAU / Pascal TEXIER (Cahiers de l'Institut d'Anthropologie Juridique 6, 2001) S. 455-480, hier S. 468.

122) ROQUEBERT, L'épopée (wie Anm. 1) 1 S. 1410. Vgl. auch ebd. S. 62. Zum Terminus *faidits* vgl. Peter von Vaux-de-Cernay, Historia Albigenensis (wie Anm. 103) § 602, 2 S. 298 und die Chronik des Wilhelm von Puylaurens (1145-1275), Chronica magistri Guillelmi de Podio Laurentii, ed. Jean DUVERNOY (Sources d'histoire médiévale 8, 1976) c. 23 S 96.

Ziele selbstverständlich gleichzeitig nebeneinander verfolgt werden (wenn auch anzumerken ist, daß die Scheiterhaufen erst nach Übergabe der Festungen jener Herren, die die Häretiker verteidigten, brannten). Doch hier geht es um das richtige Verständnis des dem Kreuzzug 1209 durch den Papst tatsächlich zugewiesenen Zieles: Dieses bestand nicht ganz allgemein in der Lösung des Problems der Häresie. Die Kreuzfahrer sollten vielmehr die politischen und sozialen Bedingungen für eine Unterdrückung der Häresie schaffen, und zwar bei jeder sich bietenden Gelegenheit, also sowohl während der Eroberungsphasen wie auch anschließend nach Etablierung der neuen Herren. Die Gegner der Kreuzfahrer waren somit nicht die harmlosen *perfecti* oder ihre unbewaffneten Anhänger; die Feinde waren vielmehr jene okzitanischen Adligen, die allen von der kirchlichen Hierarchie getroffenen Maßregeln zum Trotz das Aufblühen der Häresie ermöglichten.

Zwei Textstellen aus dem Innocenz-Register sollen als Belege genügen: Die erste datiert bereits aus dem März 1208, als der Papst sich nochmals an den französischen König wandte, in der Hoffnung, diesen miteinzubeziehen¹²³: Der König wurde aufgefordert, den Grafen von Toulouse und dessen Männer aus ihren Besitzungen zu verjagen, damit die so 'befriedete' Region wieder ein ruhiges christliches Leben führen könne¹²⁴. Noch expliziter hätte die Aufforderung kaum sein können: Es ging darum, den Grafen von Toulouse und seine Getreuen gewaltsam aus ihren Territorien zu vertreiben, diese entweder direkt oder mittels katholischer Einwohner in Besitz zu nehmen und die Region wieder zur katholischen, römischen und französischen 'Normalität' zurückzuführen. Noch klarer war kaum zu formulieren, daß der bewaffnete Kampf sich nicht gegen die Häretiker als solche, sondern gegen ihre *fautores* und deren Förderer richtete. Nach siegrei-

123) Innocenz III., Reg. XI 28, MIGNE PL 215 Sp. 1358 f.

124) Ebd. Sp. 1359BC: ... *et quibuscunque modis revelaverit tibi Deus, haereticam tamen studeas perfidiam abolere, sectatores ipsius eo quam Saracenos securius quo peiores sunt illis, in manu forti et extento brachio impugnando. Praenominatum etiam comitem, qui quasi foedus percussisset cum ea, de morte propria non recogitat, si forte vexatio sibi tribuat intellectum, et impleta ipsius facie ignominia, incipiat requirere nomen Dei, ad satisfaciendum nobis et Ecclesiae, imo Deo, pondere non desinas inductae super eum regalis oppressionis urgere, ipsum et fautores ejusdem de castris Domini depellendo, et auferendo terras eorum; in quibus, relegatis haereticis, catholicos habitatores instituas, qui secundum orthodoxae tuae fidei disciplinam in sanctitate et iustitia sub tuo felici regimine serviant coram Deo.*

cher Beendigung dieser Phase und einer endgültigen Verbannung der Häretiker würde die Region dann unter christlichen Fürsten und Herren in ruhiger Weise wiederaufblühen können. Die zweite Textstelle datiert vom Januar 1214. In einem Brief an den neuen Legaten Peter von Benevent drohte Innocenz mit der Wiederholung des Ablasses für den antihäretischen Kreuzzug, indem er die Rolle der *fautores* genauer darlegte¹²⁵. Diese seien 'schädlicher' als die Häretiker selbst, die ihrerseits schlimmer seien als die Sarazenen. Welche Definition wäre also möglich für die Förderer? Man hat nicht lange zu suchen; die Schwere des *crimen lese* war hinreichend, um diese Leute mit den schlimmstmöglichen Vorstellungsbildern zu belegen¹²⁶.

Die Bedeutungserweiterung der Begriffe 'Häresie' und 'Häretiker' um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert, wie Othmar Hageneder sie herausgearbeitet hat¹²⁷, gestattet eine Definition des Albigenerskreuzzugs als eines 'Kreuzzuges gegen die Häretiker' sicherlich auch insofern, als dieser darauf abzielte, die feudalen Herren zu besiegen, die die Häretiker schützten: Eben dadurch waren schließlich auch sie selbst bereits zu Häretikern geworden¹²⁸. Auch in den Quellen selbst

125) Innocenz III., Reg. XVI 172, MIGNE PL 216 Sp. 960A: *Quod si forte satisfacere noluerint, et in errore suo duxerint persistendum, nos per indulgentias innovatas cruce signatos et fideles alios praecipimus excitari ut ad exstirpandam pestem hujusmodi divino freti auxilio insurgentes, tam contra ipsos quam quoslibet alios receptatores aut defensores eorum, qui plus ipsis haereticis sunt nocivi, procedant in nomine Domini Sabaoth.*

126) Vgl. ROQUEBERT, L'épopée (wie Anm. 1) 1 S. 1410 und Jacques CHIFFOLEAU, Dire l'indicible. Osservazioni sulla categoria del „nefandum“ dal XII al XV secolo, in: La parola all'accusato, hg. von Jean-Claude MAIRE VIGUEUR / Agostino PARAVICINI BAGLIANI (1991) S. 42-73.

127) Zur Entwicklung der Begriffe Häresie und Häretiker zwischen dem 12. und 13. Jahrhundert vgl. Othmar HAGENEDER, Der Häresiebegriff bei den Juristen des 12. und 13. Jahrhunderts, in: The Concept of Heresy in the Middle Ages (11th-13th C.). Proceedings of the [fourth] International Conference, hg. von Willem LOURDAUX / Daniël VERHELST (Mediaevalia Lovaniensia. Reihe 1. Studia 4, 1976) S. 42-103.

128) Dem Unverständnis auf der Ebene der Geschichtsschreibung steht ein berühmter Präzedenzfall während des Kreuzzuges selbst gegenüber: Es war Raimund VI. selbst, der im Januar 1210 dem Papst die Frage stellte: *qui sunt dicendi haeretici manifesti?* (Innocenz III., Reg. XII 154, MIGNE PL 216 Sp. 173 f., insbes. Sp. 173C). Innocenz' Antwort ist äußerst aufschlußreich aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Affaire: *Super quo tibi duximus respondendum illos in hoc casu intelligendos manifestos haereticos, qui contra fidem catholicam publice praedicant aut profitentur seu defendunt errorem vel qui coram praelatis suis convicti sunt vel confessi aut ab eis sententialiter condemnati super haeretica pravitate, quorum bona*

stößt man auf diese automatische Überleitung aus dem Status der Begünstigung der Häresie zur Häresie tout court. Drei Beispiele bieten allein schon die Briefe Innocenz' III. Als der Legat Milo im Juni 1209 in Saint-Gilles die Unterwerfungseide des Grafen von Toulouse und einiger seiner Barone abnahm, ließ er die Passage einfügen: *Item praecepto ut eos, quos episcopi haereticos nominabunt, receptatores vel fautores eorum, tanquam haereticos habeatis*¹²⁹. Die *receptatores* und die *fautores* der Häretiker waren also per se als Häretiker anzusehen – für den Legaten theoretisch bereits eine klare Sache. Das zweite Beispiel datiert vom Dezember 1210, als der Papst die Grafen von Toulouse, Foix und Comminges sowie den Vizegrafen Gaston VI. von Béarn zur Hilfeleistung für Simon von Montfort aufforderte; im Falle einer Behinderung Simons würden sie selbst zu Förderern der Häretiker werden und damit zum Angriffsobjekt des Kreuzzugs selbst¹³⁰. Das letzte Beispiel bietet Peter von Benevent im April 1214, der den Grafen von Foix mit folgenden Worten schwören ließ: *Ego comes Fuscensis... detestor, reprobō et abjuro omnem heresim...; et... juro... quod non ero de cetero credens, fautor, adjutor, defensor, vel receptator hereticorum vel credencium, adjutorum, defensorum vel etiam receptatorum eorum-*

propria confiscentur, et ipsi juxta sanctiones legitimis puniantur. Zweifellos eine grundlegende Definition, beginnend mit einer Art von Konditional, der ihre Gültigkeit begrenzt (*in hoc casu*); der zentrale Punkt liegt aber darin, daß die vom Grafen von Toulouse aufgeworfene Frage sich nicht so sehr auf die innere Natur der Häresie bezogen hatte – also etwa auf dogmatische Fragen – als vielmehr auf die praktischen Auswirkungen einer Verurteilung wegen Häresie. Die Antwort konnte den Fragesteller daher wohl kaum zufriedenstellen: Über Raimund VI. schwebte immerhin schließlich das Damoklesschwert einer möglichen neuen Verurteilung. Denn wenn auch die Frage sich auch mehr auf die Untertanen als auf den Grafen selbst zu beziehen scheint, so bleibt doch der Eindruck, daß Raimund hier einen der neuralgischen Punkte des ganzen *negotium* angesprochen habe: Wer genau war der Feind? (Zum Problem der 'Evidenz' von Häresie vgl. auch die als Anhang zum Schreiben der Legaten an Innocenz III. ins Register aufgenommenen Promissiones verschiedener Stadtkommunen und Herren aus der Provence und benachbarten Regionen, Reg. XII 107, MIGNE PL 216 Sp. 127-138, insbes. Sp. 128D, 130A, 131B, 132AB, 134A, 134C, 135B, 135D, 136CD, 138A). Allerdings beschränkten sich die Fragen, die dieser Brief aufwarf, nicht auf die Häresie, indem sie auch die *pedagia, guidagia et salnarias* Raimunds ansprachen: Insgesamt gesehen bezog die Auseinandersetzung sich auch auf alles andere als belanglose ökonomische Fragen (zu diesem letzten Aspekt vgl. auch ROQUEBERT, L'épopée [wie Anm. 1] 1 S. 508-511).

129) Innocenz III., Reg. XII 85, MIGNE PL 216 Sp. 96C.

130) Layettes ed. TEULET 1 (wie Anm. 85) Nr. 948 S. 360.

*dem hereticorum...*¹³¹. In den Augen des Papstes und seiner Umgebung waren die Förderer der Häretiker also selbst Häretiker, und diese Ausrichtung des Konfliktes ist zumindest für die gesamte Kreuzzugsphase unter Innocenz III. bis zum Laterankonzil von 1215 konstant geblieben. Zusammenfassend läßt sich somit urteilen, daß die theoretischen, rechtlichen und begrifflichen Ausarbeitungen in *Vergentis in senium* wichtige praktische Auswirkungen gezeitigt hatten, die am Ende zumindest im katholischen Lager akzeptiert und geteilt wurden¹³².

3. Die Finanzierung des antihäretischen Kreuzzugs

Während man bei den ersten Kreuzzügen das Problem der Finanzierung eines so langwierigen und schwierigen Unternehmens mit improvisierten Lösungen angegangen war wie etwa Landverkäufen und Anleihen seitens der Teilnehmer, so setzte sich im Laufe des 12. Jahrhunderts ein anderes Modell durch: „L'obbligo prima morale, poi talvolta anche giuridico, d'assistere i crociati: era infatti considerato giusto che i fedeli, i quali affrontavano pericoli e disagi per la salute e l'onore dei cristiani tutti, fossero sollevati almeno dal fardello delle preoccupazioni materiali“¹³³.

Auf staatlicher Seite intensivierte sich in Frankreich wie in England während der Herrschaft Ludwigs VII. und Heinrichs II. zu Zwecken der Kreuzzugsfinanzierung seit dem zweiten Kreuzzug der Rückgriff auf die allgemeine Besteuerung, gipfelnd in dem berühmten 'Saladin-zehnten' des Jahres 1188¹³⁴. Auf kirchlicher Seite nahmen die bischöflichen Bemühungen um die Eintreibung von Abgaben – immer in Frage gestellt durch die Opposition des niederen Klerus und traditio-

131) Layettes ed. TEULET 1 (wie Anm. 85) Nr. 1068 S. 399 f. (vgl. auch ebd. S. 401 ff. zu anderen ähnlichen Fällen).

132) Zu diesen Themen wären über die bereits genannte Literatur hinaus ferner noch einzubeziehen: DOSSAT, *La répression de l'hérésie* (wie Anm. 19) S. 222 f.; WAKEFIELD, *Heresy, Crusade* (wie Anm. 4) S. 93 und 122; Karl A. FINK, *Chiesa e papato nel Medioevo* (Universale Paperbacks 207, 1987) S. 194, 196-198 und Bernard HAMILTON, *The Albigensian Crusade and Heresy*, in: *The New Cambridge Medieval History*, Bd. 5: c. 1198 - c. 1300, hg. von David ABULAFIA (1999) S. 164-181.

133) MARTINI, *Innocenzo III* (wie Anm. 94) S. 192.

134) Ebd. S. 193.

nelle Exemptionen einzelner Kirchen und Klöster – einen beachtlichen Aufschwung dank der Initiative Clemens' III. (1187-1191), vor allem nach dem Fall von Jerusalem im Jahre 1187, und zwar ganz unabhängig von den Neu-Ansätzen der Könige jener Zeit: „La tendenza appare ormai netta: il clero deve contribuire, come i laici e più ancora di loro, al finanziamento della crociata, ma, in compenso, deve ... decidere liberamente l'entità del proprio contributo e liberamente disporne. Insomma il finanziamento della crociata, per quello che riguarda l'apporto del clero, deve restare un affare interno della Chiesa“¹³⁵. Auch auf diesem Feld markiert der Pontifikat Innocenz' III. einen entscheidenden Übergang. Er machte es dem Klerus zur Pflicht, sich mit den eigenen Einkünften an der Kreuzzugsfinanzierung zu beteiligen aufgrund einer „imperiosa necessità del momento“ und stellte sich auch dem theoretisch dornigen Problem von Freiwilligkeit hier und von einer Notwendigkeit im Dienst Christi dort¹³⁶.

Auch im Albigenserkreuzzug kam diese Tendenz zum Tragen, selbst wenn die Rolle des Papstes hier stark durch das Wirken seiner Legaten bestimmt war. Im Oktober 1208 führte Innocenz einen 'Albigenserzehnten' ein, den die weltlichen und kirchlichen Untertanen der an dem Unternehmen teilnehmenden Barone an den Legaten zu entrichten hatten – ein wichtiger Schritt, zu dem er sich nur aufgrund dringender Forderungen von Arnald Amaury und seinen Kollegen entschloß, die sich durch die Aufgabe der Organisation eines Heeres ohne einen Oberbefehlshaber im Rang des französischen Königs nun erheblich stärker als voraussehbar belastet sahen¹³⁷. Die weltlichen und kirchlichen Untertanen der gegen die Häretiker ins Feld gezogenen Adligen wurden nunmehr *per censuram ecclesiasticam* gezwungen, diesen 'Albigenserzehnten' zu entrichten¹³⁸. Die von den Legaten angeführten Begründungen waren spiritueller wie materieller Art: Wenn

135) Ebd. S. 194 f.

136) Ebd. S. 195.

137) Der Brief, der den 'Albigenser-Zehnten' einführt, ist Innocenz III., Reg. XI 158, MIGNE PL 215 Sp. 1469 f.; die Idee des Zehnten war vom Erzbischof von Sens und seinen Suffraganen ins Spiel gebracht worden. Die Verantwortlichkeit der Legaten läßt sich aus Reg. XII 87, ebd. Sp. 98 f herleiten. Der Ausdruck 'Albigenser-Zehnt' ist schon von MARTINI, Innocenzo III (wie Anm. 94) S. 199 verwendet worden.

138) Innocenz III., Reg. XII 87, MIGNE PL 216 Sp. 98D-99A: ... *ut de proventibus suis saltem unius anni ad tam sanctum et sumptuosum opus implendum dictis cruce signatis portionem decimam largirentur.*

die Kreuzfahrer sich in einer gemeinsamen Sache von ihren Nachbarn unterstützt sähen, so würden sie *ferventius* agieren. Wenn auch nicht vollkommen überzeugt, hatte der Papst sich dennoch zur Zustimmung bewegen lassen; hinsichtlich der Modalitäten bestanden allerdings tiefgreifende Unsicherheiten an der Kurie fort¹³⁹. Berücksichtigt man, daß der Papst noch anlässlich des Vierten Kreuzzugs einen Zehnten allein auf die Einkünfte der Güter der römischen Kirche ausgeschrieben hatte – während der Klerus im übrigen Europa lediglich zur Abgabe eines Vierzigstels seiner Einkünfte aufgerufen wurde –, so wird der außergewöhnliche Charakter dieser Entscheidung zugunsten des Albigenserkreuzzugs deutlich¹⁴⁰.

Obwohl an und für sich schon ziemlich ungewöhnlich, erwiesen diese Maßnahmen sich dennoch nicht als ausreichend. In drei Briefen von Ende Juli 1209 hatte der Papst sich erneut mit dem Finanzierungsproblem des antihäretischen Kreuzzugs auseinanderzusetzen. Im Schreiben *Cum domini vestri*, adressiert an die Untertanen derer, die am Kreuzzug gegen die Häretiker beteiligt waren, führte er aus, daß, wenn auch ihren *domini* die eigentliche politische und militärische Pflicht zum Kreuzzug obliege und diese *persone et res... ad obsequium Jesu Christi* einsetzten, *universorum fidelium communem causam agentes*, doch ihnen als Untertanen die Pflicht zukomme, sie mit Hilfsmitteln vornehmlich wirtschaftlicher Art – *subsidia opportuna* – zu unterstützen¹⁴¹. Unterstützung werde auch von anderen hierzu aufgeforderten Personen kommen; aus Liebe zu Christus hätten alle mitzuwirken. Innocenz' Formulierung *...aliquam portionem de proventibus vestris, saltem unius anni...*, *tam hilariter quam liberaliter conferatis* bezieht sich nicht eindeutig auf eine Steuer im eigentlichen Sinn; ein gewisser Ermessensspielraum des einzelnen schien gewahrt, den man als Entscheidungsfreiheit bezüglich der Quantität der wirtschaftlichen Unterstützung deuten könnte.

Doch die in diesem Brief in Aussicht gestellte 'Freiheit' stand zumindest potentiell im Widerspruch zu dem zeitgleichen Schreiben an den Legaten, in welchem die Möglichkeit ins Auge gefaßt wurde, daß man die Laien werde zwingen müssen – wenn auch mit Einverständnis

139) Innocenz III., Reg. XII 87, MIGNE PL 216 Sp. 99A: ... *sed, ut ad id aliqui cogerentur ad quod erant monitis et exhortationibus inducendi, nobis et fratribus nostris durum admodum videbatur*.

140) Vgl. MARTINI, Innocenzo III (wie Anm. 94) S. 196-198.

141) Innocenz III., Reg. XII 88, MIGNE PL 216 Sp. 99 f.

ihrer Herren –, die geforderten Summen zu entrichten¹⁴². Innocenz ahnte also sehr wohl, daß die außergewöhnlichen Maßnahmen zugunsten des okzitanischen Kreuzzuges, auch wenn notwendig, so doch zu starken Spannungen führen würden, insbesondere dort, wo die Macht des Papstes weniger stark war. Zudem scheint er sich dessen bewußt gewesen zu sein, daß er den Bogen nicht überspannen dürfe und folglich eine Zusammenarbeit auf lokaler Ebene zwischen kirchlicher und weltlicher Macht anstreben müsse¹⁴³.

Die neuen finanziellen Verfügungen für den antihäretischen Kreuzzug beschränkten sich keineswegs nur auf die Laien, bezogen vielmehr auch die Geistlichen mit ein, wie gleichzeitige Briefe an alle Kleriker, denen sie zur Kenntnis kommen würden¹⁴⁴, und an die mit

142) Dies geht aus dem zeitgleichen Brief an die Legaten über die Durchführung der neuen Geldsammlung hervor: Innocenz III. Reg. XII 87, MIGNE PL 216 Sp. 98 f., insbes. Sp. 99B: *laicos vero, si forte ad coactionem fuerit procedendum, compelli nullatenus volumus absque consensu principalium dominorum*.

143) Dies kann auch in einem anderen Sinne verstanden werden: Vielleicht wollte Innocenz ja nur nicht in exzessiver Weise eine Bevölkerung belasten, deren Reaktion er nicht genau vorhersehen konnte. Man sollte sich auch präsent halten, wie moderat der Ansatz von Innocenz in diesem Fall war verglichen mit seinem Vorgehen in 'seinen' Territorien (etwa dem Patrimonium).

144) Ebd. Reg. XII 86, MIGNE PL 216 Sp. 97 f. Nachdem er seine Adressaten daran erinnert hatte, daß alle Güter von Gott kommen und daß der Klerus insbesondere dort einzuschreiten habe, wo die Interessen Christi auf dem Spiel stünden (denn dem Klerus sei *commissum patrimonium Crucifixi*), hob Innocenz hervor, daß es dann aber eine absurde Vorstellung sei, jene, die *pro communi utilitate* tätig seien (also die Kreuzfahrer), sollten diese Aufgabe lediglich unter Einsatz ihrer eigenen Ressourcen bewältigen. Deswegen bat er die Adressaten, eine *portio* der Einkünfte eines Jahres gemäß der Forderung der Legaten beizusteuern. Es ist also nicht die Rede speziell von einem Zehnten, auch wenn das Jahr Berechnungsbasis bleibt, und zwar deswegen, weil die ins Auge zu fassende Summe auch anders – niedriger, aber potenziell auch höher – angesetzt werden konnte. Darüber hinaus wurden die Prälaten auch über die Sondervollmachten der Legaten in Kenntnis gesetzt, in diesem Punkt auch auf die *ecclesiastica censura* als Zwangsmittel gegen Widerspenstige zurückzugreifen, um nicht die bisherigen Anstrengungen nicht zunichte zu werden zu lassen. Entscheidend ist wohl die von Innocenz angeführte Begründung zur Rechtfertigung seiner Forderung: im Notfall seien auch die Schätze und die Güter der Kirche einzusetzen *in redemptionem ... captivorum*, und in diesem Fall sei die Gefangenschaft der Seelen wichtiger als die der Körper: ... *cum pretiosior sit anima corpore, ac perditioni unius animae multorum interitus corporum nequeat comparari*. Wenn diesen letzten Satz lediglich als reine Rhetorik abtun will, so kann man aus ihm die Eskalation eines Krieges ableiten, der bis zum Äußersten zu führen ist, um sein Ziel zu erreichen: das Seelenheil nämlich, das (auch) über den Tod des Körpers erreicht werden kann bzw. muß. Hier wäre ge-

den Geldsammelaktionen befaßten Legaten zeigten¹⁴⁵. Der erneute päpstliche Appell war begünstigt worden durch die eindringlichen Forderungen der Legaten, die vor der Auflösung des Kreuzzugs gewarnt hatten eben aufgrund der finanziellen Probleme, die seine Organisation aufwarf. Der Papst überließ den Legaten daher sogar die Entscheidungskompetenz über die Höhe der von Regularklerus einzufordernden Geldsummen, damit – *quod absit!* – das so mühsam zusammengesammelte Heer nicht aus diesem Grunde auseinanderfalle¹⁴⁶: Ein Heer zu organisieren und zusammenzuhalten, und zwar ohne die Unterstützung eines starken Königtums wie des kapetingischen, erwies sich als schwierig und aufwendig und erforderte notwendigerweise tiefgreifende Maßnahmen auch auf der ökonomisch-finanziellen Ebene.

Die neuen Anordnungen, speziell jene bezüglich des Klerus, waren heikel; um nicht despotisch zu wirken, kündigte der Papst deshalb an, er selbst werde eine *portio* seiner Einkünfte entrichten, die mit Sicherheit höher sein werde als das, was die übrigen Prälaten als Beitrag entrichten würden. Eine gewisse Gespaltenheit des Willens ist unübersehbar: Während Innocenz einerseits den Legaten die Kompetenz gewährte, den Klerus unter ihren Willen zu zwingen, suchte er einen Skandal gleichzeitig doch zu vermeiden. Die Realität ließ sich durch derartiges theoretisches Lavieren¹⁴⁷ aber nicht abmildern: In der Praxis mußte sich der Brief des Papstes in den Händen der Legaten zumindest potenziell als ein 'Kreditbrief auf ein Verlustkonto' darstellen, ausgestellt in der Furcht, das bereits Gewonnene wieder zu verlieren, und zugleich dazu verurteilt, die rasch sich verändernde Gesamtlage mit ihren inneren Widersprüchen noch weiter zu verkomplizieren.

Falsch wäre es, die genannten Briefe lediglich in den Kontext materieller Vorbereitungen für den Heereszug einzuordnen. Die militäri-

danklich dann nicht nur das mögliche Ableben einiger 'Körper' vorweggenommen, sondern auch die Brutalität eines Krieges, der, um heilig zu sein, sich notwendigerweise mit Schmutz und Blut würde beflecken müssen. Vgl. MARTINI, Innocenzo III (wie Anm. 94) S. 195.

145) Innocenz III., Reg. XII 87, MIGNE PL 216 Sp. 98 f.

146) Dies war eine Besorgnis, die bei Innocenz immer im Vordergrund stand, wie bereits der Vierte Kreuzzug gezeigt hatte.

147) Über die „riluttanza d'Innocenzo ad adoperare la coercizione“ zwecks Finanzierung der Kreuzzüge (einschließlich der nach Outremer) sowie zu den Konzilsbeschlüssen vgl. MARTINI, Innocenzo III (wie Anm. 94) S. 199.

schen Aktionen hatten zu diesem Zeitpunkt schon begonnen; das Heer war bereits Ende Juni von Lyon aus aufgebrochen und sogar Béziers war schon gefallen (auch wenn Innocenz dies noch nicht gewußt haben kann)¹⁴⁸. Innocenz sah also voraus, daß der Kreuzzug einen Unterstützungsschub sofort nach seinem Beginn benötigen werde. In seinen Briefen an den französischen Klerus ein Jahr zuvor war er von einem ökonomisch-finanzielles Engagement über einen Zeitraum von ca. ein bis zwei Jahren ausgegangen¹⁴⁹; nunmehr schien sich ihm eine Verlängerung um mindestens ein weiteres Jahres abzuzeichnen; er rechnete also mit einem Unternehmen mittlerer Dauer, das periodisch immer wieder militärischen Nachschub wie finanzielle Subsidien benötigen würde. Auf den gleichen zeitlichen Ansatz trifft man bei seiner Bitte um einen zumindest zweijährigen Waffenstillstand zwischen England und Frankreich¹⁵⁰.

Ungefähr ein Jahr später, Ende Juni 1210, mußte sich Innocenz erneut der finanziellen Probleme des Albigenserkreuzzugs annehmen. Er bestätigte die bereits bekannten Ermahnungs- und Zwangsbefugnisse der Legaten für die Kirchenprovinzen Bordeaux, Besançon und Vienne sowie die Diözesen Pamplona, Limoges, Clermont-Ferrand, Le Puy, Mende, Cahors und Rodez, während in den anderen Kirchenprovinzen die Legaten nur durch Bitten und Ermahnungen „insistieren“ sollten, um finanzielle Subsidien zu erlangen¹⁵¹. Im Vergleich zur Unentschiedenheit der vorausgegangenen Briefe bleibt festzuhalten, daß der Papst die Finanzierung des *negotium*, das sich immer mehr auszuweiten drohte, zu bremsen versuchte. Gleichzeitig ist allerdings zu konstatieren, daß dem Papst allmählich bewußt wurde, daß der Kreuzzug nicht zu stoppen war, ohne Gefahr zu laufen, das bereits Erreichte wieder zu verlieren, und daß das Unternehmen somit einen immer beträchtlicheren Preis erfordern würde, sowohl im ökonomischen Sinne als auch im Sinne des allgemeinen Engagements auf Seiten der Kirche und der christlichen Gesellschaft. Zwischen 1209 und 1210 zeichnete sich allmählich das wahre Gesicht des Albigenser-*Negotium*

148) Vgl. Marco MESCHINI, Pourquoi Béziers? La chute de Béziers (22 juillet 1209), in: Les grandes batailles méridionales (1209-1271), hg. von Laurent ALBARET / Nicolas GOUZY (2005) S. 25-38.

149) Innocenz III., Reg. XI 157-158, MIGNE PL 215 Sp. 1469 f.

150) Innocenz III., Reg. XI 30, MIGNE PL 215 Sp. 1360.

151) Innocenz III., Reg. XIII 87, MIGNE PL 216 Sp. 283. Vgl. MARTINI, Innocenzo III (wie Anm. 94) S. 198.

ab: ein 'Faß ohne Boden', das am Ende Männer, Mittel, Rücklagen und Ideale verschlingen würde¹⁵².

4. Schlußfolgerungen

Ist die Analyse bis zu diesem Punkt zutreffend, so ergeben sich aus ihr zwei Schlußfolgerungen: Die erste wäre die, daß die in der Geschichtsschreibung weitverbreitete Beurteilung des ersten Albigenserkreuzzuges als eines in seinen Kern-Intentionen gescheiterten Unternehmens insofern unangemessen ist, als man eben voraussetzt, der Zweck des Kreuzzugs sei die Unterdrückung der Häresie gewesen. Sein Zweck war aber die Niederkämpfung der politischen Unterstützer der Häretiker; die Ergebnisse sind folglich von dieser Zielsetzung her zu bewerten. Unser Urteil wäre also zu revidieren: Man wird kaum anders als von einem Erfolg sprechen können, wenngleich nur innerhalb gewisser Grenzen, die sich aus der Situation im Languedoc Ende 1215 ergaben, und verdunkelt durch die nachvollziehbare Bestürzung, die einzelne Handlungen der Kreuzfahrer wie ihrer Gegner hervorrufen mußte. Simon von Montfort und die anderen Kreuzfahrer haben also dem Papst gehorcht, als sie sich der Besitzungen der *fautores hereticorum* bemächtigten, allen voran derer des Grafen von Toulouse. Das Vierte Laterankonzil konnte dann nicht anders als nun auch juristisch die neuerworbene Machtstellung der katholisch-romtreuen Herren im französisch-aragonesischen Midi abzusichern: Eben diese Lage herbeizuführen war schließlich der Zweck des Kreuzzugs gewesen¹⁵³.

152) Auch MARTINI, Innocenzo III (wie Anm. 94) S. 197 hat unterstrichen, die Finanzierung des Albigenserkreuzzugs sei ein „problema ... mai interamente risolto ... La campagna in Linguadoca fu condotta essenzialmente sulla base del servizio militare feudale di quaranta giorni, ciò che diede poca consistenza all'esercito crociato e prolungò senza misura la guerra“. Vgl. Innocenz III., Reg. XII 89, MIGNE PL 216 Sp. 100, wo Innocenz Milo dazu ermutigte, seine Mission fortzusetzen, *considerans quod non qui coeperit sed qui perseveraverit, salvus erit, et finis non pugna coronat*. Das hätte man allerdings auch auf Innocenz selbst anwenden können, vor allem in Anbetracht seiner damaligen Briefe an die Legaten: Es ging darum, die Sache bis zum Ende durchzufechten, auch wenn der Preis – in jeder Hinsicht – sehr hoch sein würde.

153) Dieser Punkt würde an sich eine eingehendere Betrachtung verdienen; Voraussetzung wäre allerdings eine genauere Analyse aller Ereignisse des Kreuzzugs – und dies ist in diesem Rahmen nicht möglich. Über die Beschlüsse des Konzils vgl.

Die zweite Schlußfolgerung, vornehmlich aus der Analyse der Kreuzzugsfinanzierung hergeleitet, wäre die, daß man sich an der Kurie auf einen Kampf von mittlerer Dauer eingestellt hatte, vergleichbar etwa mit dem, was bei einem Orientkreuzzug zu erwarten war. Die Annahme wäre also verfehlt, der Papst habe nur mit einer kurzzeitigen Operation im Midi gerechnet; die Eroberung der Vizegrafschaft Trencavel Mitte des Jahres 1209 sollte noch keineswegs das Ende der Kämpfe einleiten. Aus der Rückschau sollte diese Erwartung sich allerdings als massive Fehlkalkulation erweisen; die Kämpfe zogen sich weitaus länger hin als die veranschlagten zwei, drei Jahre.

Schließlich führt die Verknüpfung dieser beiden Aspekte – des konzeptionellen und des ökonomisch-finanziellen – zu einer Neuformulierung und weitergehenden Präzisierung der Frage nach dem Ziel des antihäretischen Kreuzzugs: Gegen wen richtete er sich wirklich? Ging es generell um die im Languedoc anzutreffende *fautores hereticorum* oder nicht? Warum wurde Raimund-Roger Trencavel angegriffen, wenn sein Name in den Quellentexten zu diesem Problem zuvor doch nirgends auftaucht? Warum sah man die Aufgabe des Kreuzzugs nach der Niederlage des Vizegrafen nicht für beendet an? All diese Fragen bedürfen noch eingehenderer Untersuchungen.

DEVIC/VAISSÈTE, *Histoire générale* 8 (wie Anm. 56) Sp. 681-684; über die Sitzung, die ausdrücklich dem *negotium pacis et fidei* gewidmet war, vgl. FOREVILLE, Latran (wie Anm. 5) S. 265-268.